

Amtsblatt für die Lutherstadt Eisleben



mit den Ortschaften Bischofrode, Burgsdorf, Hedersleben, Helfta, Osterhausen, Polleben, Rothenschirnbach, Schmalzerode, Unterrißdorf, Volkstedt und Wolferode

Jahrgang 36

Lutherstadt Eisleben

Nummer 05

03.07.2026



Harzer Wandernadel GmbH weiht neue Stempelstelle ein
Natur- und Geschichtslehrpfad in Helfta nimmt Gestalt an



Wir gratulieren in den Monaten Juli ganz herzlich

Monat Juli

zum 95. Geburtstag
Herrn Werner Wiegran

zum 90. Geburtstag
Herrn Günter Henke
Frau Ruth Krüger
Frau Ingrid Bär
Frau Elli Schnitzer
Herrn Karl-Heinz Hornoff
Frau Christa Klette
Frau Brigitta Teupel

zum 85. Geburtstag
Frau Gerhild Müller
Herrn Eberhard Reizig
Frau Waldtraut Schulze
Herrn Hans-Joachim Gängel
Herrn Klaus Graf
Herrn Hartmut Rauchfuß
Frau Brigitte Weber

zum 80. Geburtstag
Frau Helga Schulze
Frau Karin Schmitz
Frau Monika Mielke
Herrn Klaus Rückriem
Herrn Norbert Scharmacher
Frau Helga Karbe
Frau Helga Brandt

zum 102. Geburtstag
Frau Christa Stolle



zum 75. Geburtstag
Frau Heidemarie Tröge
Herrn Klaus Wenzel
Herrn Ulrich Quiel
Frau Ingrid Kunze
Frau Heidemarie Scholz
Frau Elvira Gorisch
Frau Marlis Dombrowski
Herrn Christoph Kudla
Herrn Hartmut Rother
Herrn Waldemar Fischer
Herrn Wolfgang Wasielewski
Frau Regina Maday
Frau Gisela Feuerberg

zum 70. Geburtstag
Herrn Heinz Gollmann
Frau Birgit Matthias
Herrn Günter Seidel
Frau Martina Andrae
Frau Barbara Böttger
Herrn Klaus-Dieter Drossel
Frau Karin Seidel
Herrn Andreas Heffner
Frau Christine Komischke
Herrn Ronald Merten
Herrn Detlef Ruske
Frau Carmen Djeraba

Herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute

Isolde und Erhard Hübner zur „Diamantenen Hochzeit“ und

Rosemarie und Karl-Heinz Seyffarth und Ingeborg und Wilfried Glocke zur „Eiserne Hochzeit“

Weiter Glückwünsche übermitteln wir auf diesem Weg den Ehepaaren

Birgit und Klaus-Dieter Hesse und Dagmar und Heinz-Rüdiger Pach zur „Goldenen Hochzeit“.

Inhalt

Beschlüsse des Stadtrates Sitzungen am 12.05. Und 23.06.2026	Seite 04
Beschlüsse der Ausschüsse und Ortschaftsräte	Seite 07
Prioritätenliste 2026 - Erfassung von Instandhaltungen in der Lutherstadt Eisleben	Seite 09
Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben ab 01.08.2026 in Kraft	Seite 10
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Trägerschaft der Lutherstadt Eisleben	Seite 16
Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Aufhebung zum Bebauungsplan Nr. 1 „Am Bösenburger Weg“	Seite 16
Auszahlungsbeträge - Investitionsmittel aus dem Sondervermögen „Infrastruktur“ für die Ortschaften	Seite 18
Amt für Landwirtschaft und Forsten Süd	Seite 18
Verfahren - Nr.: 611-46 MSH 256 Verfahren - Nr.: 611-46 SK 0232 - 4. Vorläufige Anordnung Verfahren - Nr.: 611-46 SK 0232 - 5. Vorläufige Anordnung Errichtung der Weinbergrolle Großlage „Süßer See“ Errichtung der Weinbergrolle Bereich „Schloß Neuenburg“	Seite 18 ff
Unterhaltungsverband „Untere Saale“ - Gewässerunterhaltung	Seite 22
Theatersommerfest 2026	Seite 22
Informationen aus der Stadtverwaltung	Seite 23
Historisches Archiv der Lutherstadt Eisleben - Eisleber Persönlichkeiten	Seite 23
Aufruf zur Teilnahme am Festumzug Eisleber Wiesenmarkt 2026	Seite 24
Vorschläge für den Lutherpreis „Das unerschrockene Wort“ gesucht	Seite 24
Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Helfta vereidigt	Seite 25
Nachruf Freiwillige Feuerwehr Lutherstadt Eisleben	Seite 26
Kulturminister trägt sich in das Goldene Buch der Stadt ein	Seite 27
Harzer Wandernadel GmbH richtet eine weitere Stempelstelle ein - OS Helfta	Seite 28
Lutherstadt Eisleben feiert Zuckertütenfest 2026	Seite 29
Erfolgreicher Lions-Benefizlauf 2026	Seite 30
Wenn die Hitze zur Gefahr wird!	Seite 31
Blutspendetermine	Seite 32
Bekanntmachungen der Termine der Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse und der Ortschaftsräte	Seite 33
Kirchliche Nachrichten	Seite 34

Im Dialog mit dem Bürgermeister

Bürgermeister Carsten Staub lädt zur nächsten Bürgersprechstunde am **13. Juli 2026**, in der Zeit von **16:00 - 17:00 Uhr** in das **Rathaus der Lutherstadt Eisleben, Markt 1** ein.

Für eine bessere Planung bitten wir weiterhin um telefonische Voranmeldung (nicht Bedingung) unter: 03475 / 655 - 101 oder 102 |

e-mail: bm@lutherstadt-eisleben.de



Stellenausschreibungen der Lutherstadt Eisleben

Die aktuellen Stellenausschreibungen der Lutherstadt Eisleben sind auf Homepage unter:



www.eisleben.eu/Bürgerservice/Karriere veröffentlicht

Beschlüsse Stadtrat, Ausschüsse, Eigenbetriebe und Ortschaftsräte

Stadtrat vom 12.05.2026

Beschluss Nr.: 14/343/26

1. Antrag zur Änderung der Tagesordnung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Beschluss Nr.: 14/344/26

Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 07.04.2026

Beschluss Nr.: 14/345/26

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt, Herrn Ramon Friedling als Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Helfta zu bestätigen und in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Die Berufung erfolgt für 6 Jahre mit Wirkung vom 19.05.2026.

Beschluss Nr.: 14/346/26

Der Stadtrat beschließt die Prioritätenliste Tiefbau 2026 und ermächtigt den Fachbereich 3 (FB 3) zur Ausschreibung der in der Anlage aufgeführten Projekte und Pakete. Die Prioritätenliste wurde auf Grundlage der bis Ende 2025 durch die Ortsbürgermeister, Fraktionen und die Mitarbeiter des Fachbereiches 3 zusammengetragenen Bedarfe erstellt. Die Prioritätenliste zeigt die in 2026 einzuplanenden und durch das Sachgebiet Tiefbau des FB 3 in 2026 zu realisierenden Maßnahmen. Somit sammelt die Prioritätenliste Reparaturbedarfe als Schadenskataster im Stadtgebiet der Lutherstadt Eisleben sowie Ortschaften, welche nachfolgend priorisiert werden. Die Umsetzung der Bedarfe erfolgt im Rahmen der finanziellen Mittel. Prioritätenliste finden Sie auf Seite..

Beschluss Nr.: 14/347/26

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben fasst den Umsetzungsbeschluss zur Errichtung der 12. Station des Lutherweges "Freiblick St. Annenkirchplatz" und Sanierung der bestehenden Treppenanlage- hier 2. BA Treppenanlage

Beschluss Nr.: 14/348/26

-abgelehnt-

Der Beschlussantrag lautete:

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt, dass die Lutherstadt Eisleben mit sofortiger Wirkung aus dem Netzwerk Erneuerbare Energien "Green Power MSH2 austritt und die geschlossene Netzwerkvereinbarung zum Aufbau eines Netzwerkes Erneuerbare Energien "Green Power MSH2 zum Strukturwandelprojekt Energiepark "Glück Auf"/Netzwerk Erneuerbare Energien "Green Power MSH2 vom 25.05.2023 aufgekündigt wird.

Der Bürgermeister der Lutherstadt Eisleben Carsten Staub wird beauftragt, gegenüber alle anderen Partner des Netzwerkes den Austritt der Stadt Lutherstadt Eisleben schriftlich zu erklären.

Beschluss Nr.: 14/349/26

Der Stadtrat stimmt der Annahme einer Geldspende an den Eigenbetrieb der Lutherstadt Eisleben, Kinder- und Jugendhaus „Am Wolfstor“ vom Mansfelder Geschichts- und Heimat-

verein Lutherstadt Eisleben e. V. in Höhe von 1.500,00 € (in Worten Eintausendfünfhundert Euro) gemäß § 99 Absatz 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zu.

Beschluss Nr.: 14/350/26

Der Stadtrat stimmt der Annahme einer Geldspende von der Volksküche GmbH Eisleben an die Lutherstadt Eisleben in Höhe von 1.113,84 € (in Worten: Eintausendeinhundertdreizehn 84/100 EUR) gemäß § 99 Absatz 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zu.

Beschluss Nr.: 14/351/26

Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift der Sondersitzung vom 17.03.2026

Beschluss Nr.: 14/352/26

Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift vom 07.04.2026

Beschluss Nr.: 14/353/26

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Kündigung des Wegenutzungsvertrages für das Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in der Lutherstadt Eisleben (Stromkonzessionsvertrag) für die Ortschaften Wolfrode, Rothenschirmbach, Bischofrode, Schmalzerode, Burgsdorf, Polleben und Osterhausen sowie der Ortsteile Sittichenbach und Kleinosterhausen vom 25.10.2018 zum Ablauf des 10. Jahres der Vertragslaufzeit (31.12.2029) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 24 Monaten und somit bis zum 31.12.2027 sowie die Neuausschreibung der Konzession Strom Ortschaften gemäß § 46 EnWG. Der Bürgermeister wird beauftragt zur Abforderung der Netzdaten vom Altkonzessionär und nach Vorliegen der Netzdaten das Konzessionierungsverfahren durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger zu beginnen.

Beschluss Nr.: 14/354/26

Personalangelegenheit

Beschluss Nr.: 14/355/26

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Vergabe und Beauftragung zusätzlicher Bauleistungen im Baulos 05 – Abdichtung und Erdungsanlage Bestand zur Umsetzung und Realisierung des Projektes „Bürgerrathaus“ durch die Instandsetzung, Modernisierung und Erweiterung der ehemaligen Grabenschule in der Grabenstraße 40 – 42 und erteilt dem Auftragnehmer, Bauunternehmung Schmidt GmbH aus Barnstädt, den Auftrag auf sein Nachtragsangebot.

Beschluss Nr.: 14/356/26

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Vergabe und Beauftragung zusätzlicher Bauleistungen im Baulos 08 – Bohrpfahlarbeiten zur Umsetzung und Realisierung des Projektes „Bürgerrathaus“ durch die Instandsetzung, Modernisierung und Erweiterung der ehemaligen Grabenschule in der Grabenstraße 40 – 42 und erteilt dem Auftragnehmer, Berger Grundbautechnik GmbH aus Berlin, den Auftrag auf sein Nachtragsangebot.

Beschluss Nr.: 14/357/26

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt nach öffentlicher Ausschreibung die Vergabe der Bauleistung „Pumptrack /

Erweiterung der Skateranlage“ in Lutherstadt Eisleben an den Bieter Nr. 2 (Kutter HTS GmbH, Ottiliae-Straße 12, 06311 Helbra) für sein Angebot.

Beschluss Nr.: 14/358/26

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt, die „Ausbildung des Knotenpunktes Hallesche Straße / Bahnhofstraße als Kreisverkehr“ an den wirtschaftlichsten Bieter Nr. 2 (Mütze & Rätzel Bauunternehmen GmbH) auf sein Angebot, vorbehaltlich der Prüfung durch das RPA, zu vergeben.

Beschluss Nr.: 14/359/26

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Vergabe der Planungsleistungen für das Teilvorhaben "Konzeptionelle Erarbeitung eines Bürger- und Energieparks in der Lutherstadt Eisleben“, das gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur Verwirklichung der Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“ (NEB-Richtlinie) der Europäischen Kommission gefördert wird und erteilt dem Bieter Nummer 1 (EnergieWerkStadt eG, Saalbahnhofstraße 25 c, 07743 Jena) den Zuschlag auf sein Angebot für die Geothermie- und TGA-Planung (LP 1-4), vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.

Beschluss Nr.: 14/360/26

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Vergabe der Planungsleistungen für das Teilvorhaben "Konzeptionelle Erarbeitung eines Bürger- und Energieparks in der Lutherstadt Eisleben“, das gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur Verwirklichung der Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“ (NEB-Richtlinie) der Europäischen Kommission gefördert wird und erteilt dem Bieter Nummer 3 (Därr Landschaftsarchitekten Ernst-Grube-Straße 1, 061202 Halle) den Zuschlag auf sein Angebot für die Freianlagenplanung (LP 1-4) vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt und der Preisauflärung bis 28.04.2026.

Stadtrat vom 23.06.2026

Beschluss Nr. 15/361/26

Der Stadtrat beschließt die geänderte Tagesordnung der Sitzung vom 23.06.26 (TOP 2.9 und 2.10 vor TOP 2.6, TOP 3.5 wird zurückgezogen)

Beschluss Nr. 15/362/26

Der Stadtrat genehmigt die öffentliche Niederschrift
12.05.2026

Beschluss Nr. 15/363/26

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Einleitung eines Aufhebungsverfahrens für den seit 27.10.2000 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1 „Am Bösenburger Weg“ der Gemeinde Burgsdorf, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und der Begründung, gemäß § 1 Abs. 8 BauGB.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Am Bösenburger Weg“ der Gemeinde Burgsdorf umfasst die Flächen der Gemarkung Burgsdorf, Flur 1, Flurstücke 195 (Teilfläche), 196 (Teilfläche), 122 (Teilfläche) sowie der Flur 2, Flurstücke 96 (Teilfläche), 156, 157 (Teilfläche).

Beschluss Nr. 15/364/26

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Anerkennung und Auslegung des Entwurfs der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 1 „Am Bösenburger Weg“ der Gemeinde Burgsdorf vom 27.10.2000 auf den Flächen der Gemarkung Burgsdorf, Flur 1, Flurstücke 195 (Teilfläche), 196 (Teilfläche), 122 (Teilfläche) sowie der Flur 2, Flurstücke 96 (Teilfläche), 156, 157 (Teilfläche) für die förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.

Der Entwurf der Aufhebungssatzung in der Fassung vom März 2026 besteht aus Teil A Verfahrensvermerke, Teil B Begründung sowie dem als Anlage beigefügten Bebauungsplan Nr. 1 „Am Bösenburger Weg“. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 wird abgesehen. Die Begründung wird gebilligt.

Der anerkannte Entwurf ist entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Beschluss über die öffentliche förmliche Auslegung des anerkannten Entwurfs ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss Nr. 15/365/26

Der Stadtrat beschließt die Abwägung der während der förmlichen öffentlichen Auslegung und Beteiligung vorgebrachten Anregungen zum Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben auf den Flächen der Gemarkung Hedersleben, Flur 2, Flurstücke 6/15, 6/16 (Teilfläche), 7/6, 7/7, 11/1, 12/1, 12/2, 12/3, 12/5, 12/6, 12/7, 12/8, 12/9, 12/10, 12/11, 12/12, 12/13, 12/47, 12/48, 59, 70, 72, 74 (Teilfläche), 74/4, 75/4, 76/4, 83 (Teilfläche), 153/5 (Teilfläche), 156/4 (Teilfläche), 158/13 (Teilfläche), 159/3 (Teilfläche) und 161/2 (Teilfläche) sowie in der Flur 3, Flurstücke 5/7, 5/8, 5/9, 7/25, 7/26, 7/27, 7/28, 7/29, 7/30, 7/31, 7/32, 7/35, 7/55, 7/56, 7/57, 7/84, 19 (Teilfläche) und 20 (Teilfläche), in der Ortschaft Hedersleben der Lutherstadt Eisleben in der Fassung vom April 2026 gemäß Anlage. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses. Der Bürgermeister wird beauftragt, den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie die betroffene Öffentlichkeit, die Anregungen vorgebracht haben, das Ergebnis der Abwägung mit Angabe der Gründe mitzuteilen.

Beschluss Nr. 15/366/26

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt auf Grundlage des Abwägungsbeschlusses vom 23.06.2026 die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben auf den Flächen der Gemarkung Hedersleben, Flur 2, Flurstücke 6/15, 6/16 (Teilfläche), 7/6, 7/7, 11/1, 12/1, 12/2, 12/3, 12/5, 12/6, 12/7, 12/8, 12/9, 12/10, 12/11, 12/12, 12/13, 12/47, 12/48, 59, 70, 72, 74 (Teilfläche), 74/4, 75/4, 76/4, 83 (Teilfläche), 153/5 (Teilfläche), 156/4 (Teilfläche), 158/13 (Teilfläche), 159/3 (Teilfläche) und 161/2 (Teilfläche) sowie in der Flur 3, Flurstücke 5/7, 5/8, 5/9, 7/25, 7/26, 7/27, 7/28, 7/29, 7/30, 7/31, 7/32, 7/35, 7/55, 7/56, 7/57, 7/84, 19 (Teilfläche) und 20 (Teilfläche) gemäß § 6 Abs. 1 BauGB der zuständigen Verwaltungsbehörde als Planfassung zur Genehmigung vorzulegen. Die abschließende Fassung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben vom April 2026, bestehend aus der Planzeichnung mit Änderungsbereich sowie der Begründung mit dem gesamtträumlichen Planungskonzept

zur Ermittlung von Potentialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen und dem Umweltbericht wird dem Landkreis Mansfeld-Südharz als zuständige höhere Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Die Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo die Planänderung mit Begründung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Mit der Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben wirksam.

Beschluss Nr. 15/367/26

Der Stadtrat beschließt die Abwägung der während der öffentlichen Auslegung und Beteiligung vorgebrachten Anregungen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ in der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben auf den Flächen der Gemarkung Hedersleben, Flur 2, Flurstücke 6/15, 6/16 (Teilfläche), 7/6, 7/7, 10/1 (Teilfläche), 11/1, 12/1, 12/2, 12/3, 12/5, 12/6, 12/7, 12/8, 12/9, 12/10, 12/11, 12/12, 12/13, 12/47, 12/48, 59 (Teilfläche), 70/0, 72/0, 74/0 (Teilfläche), 74/4, 75/4, 76/4, 148/7 (Teilfläche), 149/7 (Teilfläche), 151/6 (Teilfläche), 152/6 (Teilfläche), 153/5 (Teilfläche), 156/4 (Teilfläche), 158/13 (Teilfläche), 159/3 (Teilfläche), 161/2 (Teilfläche) und 5/7 sowie in der Flur 3 die Flurstücke 5/7, 5/8, 5/9, 7/25, 7/26, 7/27, 7/28, 7/29, 7/30, 7/31, 7/32, 7/35 (Teilfläche), 7/55, 7/56, 7/57, 19 (Teilfläche) und 20 (Teilfläche) in der Fassung vom April 2026 gemäß Anlage. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses. Der Bürgermeister wird beauftragt, den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie die betroffene Öffentlichkeit, die Anregungen vorgebracht haben, das Ergebnis der Abwägung mit Angabe der Gründe mitzuteilen.

Beschluss Nr. 15/368/26

Der Stadtrat beschließt den Abschluss eines Durchführungs- und Erschließungsvertrages gemäß § 12 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ in der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben, zwischen der Lutherstadt Eisleben und dem Vorhabenträger Solarpark Laweketal GmbH & Co. KG. Der Bürgermeister wird beauftragt, als Vertreter der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, den o.g. Vertrag zu unterzeichnen.

Beschluss Nr. 15/369/26

Der Stadtrat beschließt auf Grundlage des Abwägungsbeschlusses vom 23.06.2026 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben auf den Flächen der Gemarkung Hedersleben Flur 2, Flurstücke 6/15, 6/16 (Teilfläche), 7/6, 7/7, 10/1 (Teilfläche), 11/1, 12/1, 12/2, 12/3, 12/5, 12/6, 12/7, 12/8, 12/9, 12/10, 12/11, 12/12, 12/13, 12/47, 12/48, 59 (Teilfläche), 70/0, 72/0, 74/0 (Teilfläche), 74/4, 75/4, 76/4, 148/7 (Teilfläche), 149/7 (Teilfläche), 151/6 (Teilfläche), 152/6 (Teilfläche), 153/5 (Teilfläche), 156/4 (Teilfläche), 158/13 (Teilfläche), 159/3 (Teilfläche), 161/2 (Teilfläche) und 5/7 sowie in der Flur 3 die Flurstücke 5/7, 5/8, 5/9, 7/25, 7/26, 7/27, 7/28, 7/29, 7/30, 7/31, 7/32, 7/35 (Teilfläche), 7/55, 7/56, 7/57, 19 (Teilfläche) und 20 (Teilfläche) gemäß § 10 BauGB als Satzung. Bestandteil der Satzung sind die Planzeichnung mit Textlichen Festsetzungen, der Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Begründung und der Umweltbericht. Die Begründung wird gebilligt. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschluss Nr. 15/370/26

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt, für die 14 Ortsteile der Lutherstadt Eisleben zur Sicherstellung einer ausgewogenen Entwicklung der Kernstadt und Ortschaften insgesamt 1,85 Mio Euro an Investitionsmitteln aus dem Sondervermögen „Infrastruktur“ zur Verfügung zu stellen. Die Verteilung der Mittel erfolgt nach den Grundsätzen der Variante A-I. und der Anlage 3 zur Neuverteilung der Auszahlungsbeträge. **Siehe Seite 18**

Beschluss Nr. 15/371/26

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt zur Sicherstellung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen für das Bauvorhaben „Wolferöder Weg“ die Umsetzung der Variante 1a „Erwerb aus der externen Kompensationsmaßnahme – Trüffelanlage“ durch den Erwerb von 159.185 Wertpunkten in Höhe von 238.777,50 Euro.

Beschluss Nr. 15/373/26

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Trägerschaft der Lutherstadt Eisleben (Schulbezirkssatzung Grundschulen) zum 01.10.2026 **Siehe Seite 16**

Beschluss Nr. 15/374/26

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben. **Siehe Seite 10**

Beschluss Nr. 15/375/26

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt den Vertrag über die Nutzung einer Sportanlage der Lutherstadt Eisleben mit der Ball- und Spielgemeinschaft Aufbau Eisleben e. V. für den Standort gelegen in der Hauptstraße 72, 06295 Lutherstadt Eisleben auf 25 Jahre, bis zum 31.12.2051 zu verlängern und beauftragt den Bürgermeister die Vertragsverlängerung auszufertigen.

Beschluss Nr. 15/376/26

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt, die Entschädigung für die jeweiligen Wahlvorsteherinnen/er (Erfriechungsgeld) für die Landtagswahl am 6. September 2026 auf 40,00 Euro festzusetzen.

Beschluss Nr. 15/377/26

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beauftragt den Bürgermeister, zur Umsetzung einer der vorliegenden Varianten zum Ersatzneubau der Schwimmhalle aus dem Badentwicklungskonzept des Büros Bauplanung Bautzen vom November 2025, eine Finanzierung darzustellen, Fördermittel zu beantragen sowie die Umsetzung der Maßnahme in Zusammenarbeit mit dem Eigenbetrieb vorzubereiten.

Beschluss Nr. 15/378/26

Der Stadtrat genehmigt die nichtöffentliche Niederschrift 12.05.2026

Beschluss Nr. 15/379/26

Beschluss zum Kreisumlagebescheid

Beschluss Nr. 15/380/26

Grundstücksangelegenheit

Beschluss Nr. 15/381/26

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Vergabe und Beauftragung zusätzlicher Bauleistungen im Baulos Los 51 + 50.1 - Geothermie + 1. BA Außenanlage zur Umsetzung und Realisierung des Projektes „Bürgerrathaus“ durch die Instandsetzung, Modernisierung und Erweiterung der ehemaligen Grabenschule in der Grabenstraße 40 – 42 und erteilt dem Auftragnehmer, HTS Bauunternehmen GmbH aus Sangerhausen.

Beschluss Nr. 15/382/26

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Vergabe und Beauftragung zusätzlicher Bauleistungen im Baulos 13 – Fassadenarbeiten Sichtmauerwerk zur Umsetzung und Realisierung des Projektes „Bürgerrathaus“ durch die Instandsetzung, Modernisierung und Erweiterung der ehemaligen Grabenschule in der Grabenstraße 40 – 42 und erteilt dem Auftragnehmer Stuck- und Sanierungs GmbH Behrendt & Petzold aus Glauchau den Auftrag

Beschluss Nr. 15/383/26

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Vergabe Los 35 – Ertüchtigung der Decke über dem Kellergeschoss zur Umsetzung und Realisierung des Projektes „Bürgerrathaus“ durch die Instandsetzung, Modernisierung und Erweiterung der ehemaligen Grabenschule in der Grabenstraße 40 – 42 und erteilt dem Bieter Nr. E1 (Wiegand Bau- und Sanierungs GmbH) den Zuschlag
Sollte der Zuschlag auf den Bieter E1 nicht erteilt werden können, kann dem zweitplatzierten Bieter E2 (Bauunternehmen Götzinger GmbH) der Zuschlag erteilt werden.

Beschluss Nr. 15/384/26

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Vergabe der Bauleistungen Los 12 – Dachabdichtungsarbeiten Neubau zur Umsetzung und Realisierung des Projektes „Bürgerrathaus“ durch die Instandsetzung, Modernisierung und Erweiterung der ehemaligen Grabenschule in der Grabenstraße 40 – 42 und erteilt dem Bieter Nr. E 2 (Buz Bunzel GmbH & Co KG) den Zuschlag.

Beschluss Nr. 15/385/26

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Vergabe der Bauleistungen Los 20 - Trockenbauarbeiten zur Umsetzung und Realisierung des Projektes „Bürgerrathaus“ durch die Instandsetzung, Modernisierung und Erweiterung der ehemaligen Grabenschule in der Grabenstraße 40 – 42 und erteilt dem Bieter Nr. E 4 (D. Tautrim Baugesellschaft mbH) den Zuschlag.

Beschluss Nr. 15/386/26

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Vergabe der Bauleistungen Los 21 - Estricharbeiten zur Umsetzung und Realisierung des Projektes „Bürgerrathaus“ durch die Instandsetzung, Modernisierung und Erweiterung der ehemaligen Grabenschule in der Grabenstraße 40 – 42 und erteilt dem Bieter Nr. E10 (N3Bau GmbH) den Zuschlag
Sollte der Zuschlag auf den Bieter E10 nicht erteilt werden können, kann dem zweitplatzierten Bieter E8 (Apollon Fußbodentechnik GmbH) der Zuschlag erteilt werden.

Beschluss Nr. 15/387/26

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Vergabe

der Bauleistungen Los 22 - Innentüren zur Umsetzung und Realisierung des Projektes „Bürgerrathaus“ durch die Instandsetzung, Modernisierung und Erweiterung der ehemaligen Grabenschule in der Grabenstraße 40 – 42 und erteilt dem Bieter Nr. E1 (VTG Herrmann & Kolk mbH) den Zuschlag.

Hauptausschuss am 10.03.2026**Beschluss Nr.HA 12/57/26**

Absetzung des Tagesordnungspunktes 2.4

Beschluss Nr.HA 12/58/26

Beschluss der Tagesordnung in der geänderten Fassung

Beschluss Nr.HA 12/59/26

Der öffentliche Teil der Niederschrift der Sitzung vom 27.01.2026 wird festgestellt

Beschluss Nr.HA 12/60/26

Der nichtöffentliche Teil der Niederschrift der Sitzung vom 27.01.2026 wird festgestellt

Beschluss Nr.HA 12/61/26

Personalangelegenheit

Beschluss Nr.HA 12/62/26

Der Hauptausschuss der Lutherstadt Eisleben beschließt die Vergabe der freiberuflichen Leistungen
Los 3 – Planungsleistung Fachplanung TGA-HLS mit Wärmeschutz/Energiebilanzierung zur Umsetzung und Realisierung des Strukturwandelprojektes „Gertrudkirche Nicolaiviertel Lutherstadt Eisleben | Altes Denkmal-Neue Nutzung“ in Folge der Angebotseröffnung am 27.02.2026 und erteilt dem Bieter Nr. 3.2 (Wohlrap, Landeck & Cie Ingenieurplanungsgesellschaft mbH) den Zuschlag auf sein Honorarangebot vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.

Hauptausschuss am 09.06.26**Beschluss HA14/19/26**

Herr Dümmler beantragt, den TOP 2.4 von der Tagesordnung zu nehmen und in einer der nächsten Sitzungen zu behandeln, wenn der Beschlussvorschlag ausgereift ist.

Beschluss HA14/20/26

Herr Gebhardt beantragt, zum TOP Solarpark Hedersleben, den Gästen Rederecht zu erteilen.

Beschluss HA14/21//26

Die Tagesordnung wird unter Beachtung der Änderungen genehmigt.

Beschluss HA14/22/26

Der Stadtrat genehmigt die öffentliche Niederschrift der Sitzung vom 21.04.26.



Beschluss HA14/23/26

Der Stadtrat genehmigt die nichtöffentliche Niederschrift der Sitzung vom 21.04.26

Beschluss HA14/24/26

Der Hauptausschuss der Lutherstadt Eisleben beschließt die Beschaffung von

- 44 Sätze Bekleidung für die technische Hilfeleistung
 - 29 Sätze Bekleidung für die Brandbekämpfung
 - 45 Paar Handschuhe für die technische Hilfeleistung für die Freiwilligen Feuerwehren der Lutherstadt Eisleben.
- Der Bürgermeister wird hiermit beauftragt die Bestellung der Schutzkleidung auszulösen.

Ortschaftsrat Bischofrode vom 12.03.2026

Beschluss Nr.: BIS7/10/2026

Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 29.09.2025

Beschluss Nr.: BIS7/11/2026

Zuschüsse an Vereine laut Gebietsänderungsvereinbarung für das Jahr 2026

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Bischofrode beschließt folgende Verteilung der Zuschüsse für das Jahr 2026 laut Gebietsänderungsvereinbarung:

Verein	Antrag vom /Posteingang	beantragte Höhe des Zuschusses	festgelegte Höhe des Zuschusses
Angelgemeinschaft Bischofrode e. V.	14.11.2025	500,00 €	500,00 €
Kultur- und Heimatverein Bischofrode e. V.	12.01.2026	1.495,00 €	1.495,00 €
Geflügelzuchtverein Bischofrode	16.12.2025	1.000,00 €	900,00 €
Kleingartensparte "Völkerfreundschaft Bischofrode" e. V.	12.01.2026	500,00 €	500,00 €
SG Grün-Weiß 90 Bischofrode e. V.	08.01.2026	2.285,00 €	2.285,00 €
Gesamt:		5.780,00 €	5.680,00 €

Beschluss Nr.: BIS7/12/2026

Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift vom 29.05.2026

Ortschaftsrat Rothenschirmbach vom 29.04.2026

Beschluss Nr.: ROT11/15/2026

Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 11.02.2026

Beschluss Nr.: ROT11/16/2026

Zuschüsse Vereine lt. Gebietsänderungsvereinbarung für das Jahr 2026

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Rothenschirmbach beschließt folgende Verteilung der Zuschüsse für das Jahr 2026 laut Gebietsänderungsvereinbarung:

Verein	Antrag vom/Posteingang	beantragte Höhe des Zuschusses	genehmigte Höhe des Zuschusses
SV Rothenschirmbach 1920 e. V.	30.12.2025	1.500,00 €	1.370,00 €
Wir für Rothenschirmbach e. V.	04.12.2025	2.600,00 €	2.600,00 €
Förderverein Freiwillige Feuerwehr Rothenschirmbach e. V.	13.01.2025	1.300,00 €	1.200,00 €
Gesamt:		5.400,00 €	5.170,00 €

Beschluss Nr.:ROT11/17/2026

Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift vom 11.02.2026

Ortschaftsrat Hedersleben vom 05.05.2026

Beschluss Nr.: HED12/21/2026

Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 24.03.2026

Beschluss Nr.: HED12/22/2026

Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift vom 24.03.2026

Ortschaftsrat Unterrißdorf vom 20.05.2026

Beschluss Nr.: UNT/11/18/2026

Beschlussfähigkeit und Tagesordnung

Beschluss Nr.: UNT11/19/20

Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 18.03.2026

Beschluss Nr.: UNT11/20/26

Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift vom 18.03.2026

Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Betriebshofes der Lutherstadt Eisleben

1. Umlaufverfahren des BA Betriebshof vom 12.06.2026

Beschluss Nr.: UBHOF1/38/2026

Personalangelegenheiten



Prioritätenliste 2026 - Erfassung von Instandhaltungen - SG Tiefbau

0	1	2	3	4	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
Id.Nr.	Bezeichnung Maßnahme	Ortschaft/Ortsteil	Straße/Örtlichkeit	gemeldet/von	Schadensbeschreibung	Zuordnung Schaden	Verkehrssicherungspflicht/ uständigkeit	Bewertungskriterien								Kosten (brutto)			Gesamtkosten	
								Gefahrenpotenzial	öffentl. Interesse	Anlieger Interesse	Komplexität	Planungsbedarf	Nachhaltigkeit	Prioritäten Kennzahl	Schätzung	Angebot	Ing.-leistungen			
Prio-Liste 2026 - Maßnahmen nach Priorisierung																				
P26-001	Instandsetzung Gehweg	Bischofrode	Chausseestraße	Ortschaftsrat	Oberflächeneinstandsetzung	Gehweg	Stadt Eisleben	4	3	4	4	3	3	4	60					28.000,00 €
P26-002	Instandsetzung Gehweg	Eisleben	Friedrich-Koenig-Straße	Kontrollfahrt	Oberflächeneinstandsetzung	Gehweg	Stadt Eisleben	4	3	4	4	3	3	4	60					28.000,00 €
P26-003	Instandsetzung Gehweg	Eisleben	Bahnhoofring	Kontrollfahrt	Oberflächeneinstandsetzung	Gehweg	Stadt Eisleben	4	3	4	4	3	3	4	60					25.000,00 €
P26-004	Instandsetzung Fahrbahn (DSK)	Bischofrode	Brunnengasse	Ortschaftsrat	Oberflächeneinstandsetzung	Fahrbahn	Stadt Eisleben	3	4	4	4	3	3	4	58					16.000,00 €
P26-005	Instandsetzung Gehweg	Volkstedt	Schulstraße Nr. 4 - 5a	Ortschaftsrat	Oberflächeneinstandsetzung	Gehweg	Stadt Eisleben	4	3	4	4	2	2	4	58					26.000,00 €
P26-006	Instandsetzung Gehweg	Burgdorf	Bösenburger Weg Nr. 2 bis 4	Ortschaftsrat	Oberflächeneinstandsetzung	Gehweg	Stadt Eisleben	4	3	4	4	3	3	4	57					20.000,00 €
P26-007	Instandsetzung Gehweg	Osterhausen	Allstedter Straße 13 bis 17	Ortschaftsrat	Oberflächeneinstandsetzung	Gehweg	Stadt Eisleben	3	3	4	3	3	3	3	50					24.000,00 €
P26-008	Instandsetzung Fahrbahn (DSK)	Eisleben	Ahornweg	Kontrollfahrt	Oberflächeneinstandsetzung	Fahrbahn	Stadt Eisleben	3	2	4	4	3	3	3	50					15.000,00 €
P26-009	Instandsetzung Gehweg	Helfta	Hauptstraße	Ortschaftsrat	Oberflächeneinstandsetzung	Gehweg	Stadt Eisleben	3	3	3	2	3	3	3	50					23.000,00 €
P26-010	Instandsetzung Fahrbahn (DSK)	Hedersleben	Sandweg	Ortschaftsrat	Oberflächeneinstandsetzung	Fahrbahn	Stadt Eisleben	4	2	3	4	3	3	3	49					15.000,00 €
Summe (gesamt/brutto)																				220.000,00 €
Prio-Liste 2026 - Maßnahmen nach Priorisierung (außerhalb Budget)																				
P26-011	Instandsetzung Fahrbahn	Bischofrode	Weg zum Sportplatz	Ortschaftsrat	Oberflächeneinstandsetzung	Fahrbahn	Stadt Eisleben	3	3	3	1	4	4	3	49					17.000,00 €
P26-012	Instandsetzung Gehweg	Rothenbach	ab Bauernsiedlung 7 - Waldweg	Ortschaftsrat	Oberflächeneinstandsetzung	Gehweg	Stadt Eisleben	3	2	3	4	3	3	4	49					20.000,00 €
P26-013	Instandsetzung Nebenflächen	Hedersleben	Mansfelder Weg Nr. 2a bis 2c	Ortschaftsrat	Oberflächeneinstandsetzung	Nebenflächen	Stadt Eisleben	3	2	3	4	3	3	3	47					5.000,00 €
P26-014	Instandsetzung Fahrbahn	Schmalzerode	Stadtweg, Weiterführung	Ortschaftsrat	Oberflächeneinstandsetzung	Fahrbahn	Stadt Eisleben	3	2	3	4	3	3	3	47					25.000,00 €
P26-015	Instandsetzung Gehweg (DSK)	Eisleben	Kasseler Straße, Rad-/Gehweg	Kontrollfahrt	Oberflächeneinstandsetzung	Gehweg	Stadt Eisleben	3	3	3	1	2	4	3	47					20.000,00 €
P26-016	Instandsetzung Treppe	Hedersleben	Am Berg	Ortschaftsrat	Oberflächeneinstandsetzung	sonstiges	Stadt Eisleben	4	3	2	2	2	2	3	46					15.000,00 €
P26-017	Instandsetzung Gehweg	Rothenbach	Bauernsiedlung 20-22	Ortschaftsrat	Oberflächeneinstandsetzung	Gehweg	Stadt Eisleben	3	2	3	3	3	3	4	44					25.000,00 €
P26-018	Instandsetzung Gehweg	Osterhausen	Farmstädter Weg Nr. 1 bis 4	Ortschaftsrat	Oberflächeneinstandsetzung	Gehweg	Stadt Eisleben	3	2	3	2	2	2	4	42					20.000,00 €
P26-019	Instandsetzung Fahrbahn	Osterhausen	Sittichenbacher Chaussee (abschnittsw.)	Ortschaftsrat	Oberflächeneinstandsetzung	Fahrbahn	Stadt Eisleben	3	2	2	3	3	2	3	41					35.000,00 €
Summe (gesamt/brutto - aller gemeldeten u. priorisierten Maßnahmen)*																				402.000,00 €
* gem. den Erläuterungen zur Prio2026 ist zu entnehmen, dass für die Maßnahmen Mittel in Höhe von 220 TE zur Verfügung stehen. Maßnahmen, die diesen Rahmen übersteigen, können nicht realisiert werden (P26-011 - P26-019).																				

Satzungen und Entgeltordnungen

Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2025 (GVBl. LSA S. 834), hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 23.06.2026 folgende Hauptsatzung beschlossen.

I. Abschnitt

Benennung und Hoheitszeichen

§ 1

Name, Bezeichnung

- (1) Die Stadt führt den Namen „Lutherstadt Eisleben“.
- (2) Zur Lutherstadt Eisleben gehören folgende Ortsteile:

Bischofrode
Burgsdorf
Hedersleben
Helfta
Kleinosterhausen
Oberrißdorf
Osterhausen
Polleben
Rothenschirmbach
Schmalzerode
Sittichenbach
Unterrißdorf
Volkstedt
Wolferode

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Lutherstadt Eisleben ist ein offener silberner (weißer) Flug im blauen Feld mit unten gerundeter Schildform.
- (2) Die Flagge der Lutherstadt Eisleben ist blau-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend).
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Lutherstadt Eisleben“.

II. Abschnitt Organe

§ 3

Stadtrat

- (1) Die Vertretung der Lutherstadt Eisleben führt die Bezeichnung „Stadtrat“.
- (2) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster bzw. Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (3) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der

Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Zuständigkeit des Stadtrates

Der Stadtrat trifft Entscheidungen laut § 45 KVG LSA, soweit diese nicht zu den einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung gehören bzw. durch die Hauptsatzung einem beschließenden Ausschuss übertragen wurden.

Der Stadtrat entscheidet insbesondere über:

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 13 TVöD und in vergleichbaren Entgeltgruppen sowie der Eigenbetriebsleitungen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister;
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 100.000,00 EUR übersteigt;
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 100.000,00 EUR übersteigt;
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 100.000,00 EUR übersteigt;
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 9 Abs. 1, Satz 2, i. V. m § 10 festgelegten Betrag übersteigt;
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 EUR übersteigt;
7. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Gegenstandswert 100.000,00 EUR übersteigt.
8. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen laut § 99 Abs. 6 KVG LSA für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 1.000,00 EUR übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse:
 - den Hauptausschuss
 - den Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Kinder- und Jugendhaus „Am Wolfstor“
 - den Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Märkte der Lutherstadt Eisleben
 - den Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Bäder der Lutherstadt Eisleben
 - den Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Betriebshof Lutherstadt Eisleben
 - den Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben

2. als beratende Ausschüsse:
- den Finanzausschuss
- den Kultur-, Sport-, Schul- und Sozialausschuss
- den Stadtentwicklungsausschuss.

§ 6

Beschließende Ausschüsse

- (1) Den beschließenden Ausschüssen sitzt der Bürgermeister vor.
- (2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates, in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten, grundsätzlich vor.
- (3) Der Hauptausschuss besteht aus 7 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

Der Hauptausschuss beschließt über:

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer in der Entgeltgruppe 12 TVöD und in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister;
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 4 Nr. 2 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 50.000,00 EUR übersteigt, bis zu einer Summe von insgesamt 100.000,00 EUR;
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 50.000 EUR übersteigt und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird, bis zu einer Summe von insgesamt 100.000,00 EUR;
4. Vergaben nach den vergaberechtlichen Vorschriften, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 9 Abs. 1, Satz 2 i. V. m. § 10 handelt und der Gesamtauftragswert 100.000,00 EUR nicht übersteigt;
5. über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7, 10 KVG LSA, über die Löschung von zugunsten der Stadt grundbuchlich gesicherten Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden sowie über die Vergabe von Darlehen im Rahmen der Stadtsanierung, wenn der Wert die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung überschreitet, bis zu einem Vermögenswert von 100.000,00 EUR;
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Gegenstandswert 50.000,00 EUR übersteigt und bis zu einem Vermögenswert von 100.000,00 EUR;
7. die Vergabe von Bundes- und Landesmitteln sowie über die Eigenbeteiligung der Lutherstadt Eisleben für Vorhaben bei der Förderung von Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, soweit die Fördersumme die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung überschreitet, bis zu einer Summe von insgesamt 100.000,00 EUR;

8. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB);
9. Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen und zur Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes (§ 36 i. V. m. § 31 BauGB).
10. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 36 i. V. m. § 33 BauGB);
11. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB);
12. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 35 BauGB).

Alle Wertgrenzen verstehen sich als „Brutto-Summen“ im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

(4) Die Stadt unterhält folgende Eigenbetriebe:

- Eigenbetrieb Kinder- und Jugendhaus „Am Wolfstor“
- Eigenbetrieb Märkte der Lutherstadt Eisleben
- Eigenbetrieb Bäder der Lutherstadt Eisleben
- Eigenbetrieb Betriebshof Lutherstadt Eisleben
- Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben.

Nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes wird für jeden Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss gebildet. Aufgaben und Zusammensetzung bestimmen sich nach dem Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt und der Betriebssatzung des Eigenbetriebes. Der Bürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter ist stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses.

(5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses, ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7

Beratende Ausschüsse

(1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor:

1. Finanzausschuss
2. Kultur-, Sport-, Schul- und Sozialausschuss
3. Stadtentwicklungsausschuss

(2) Die Ausschussvorsitzenden der beratenden Ausschüsse werden im Einvernehmen mit den Fraktionen des Stadtrates aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadtratsmitglieder gewählt. Sollte das Einvernehmen nicht hergestellt werden, benennen die Fraktionen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der nach d' Hondt ermittelten Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte, der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Festlegung der Vertretung des jeweiligen Vorsitzenden erfolgt in gleicher Verfahrensweise.

(3) Der Finanzausschuss besteht aus 6 Stadträten, der Stadtentwicklungsausschuss und der Kultur-, Sport-, Schul- und Sozialausschuss bestehen aus jeweils 9 Stadträten.

(4) Der Bürgermeister nimmt an den Sitzungen teil oder lässt sich durch einen Beschäftigten vertreten. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

(5) In den Finanzausschuss werden zusätzlich und widerruflich durch den Stadtrat 4 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen.

(6) In den Stadtentwicklungsausschuss und den Kultur-, Sport-, Schul- und Sozialausschuss werden zusätzlich und widerruflich jeweils 6 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen.

(7) Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates.

§ 8 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen in dieser Hauptsatzung festgelegten Vermögenswert nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden;
2. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 11 TVöD;
3. die Erklärung von Rangrücktritten bis zu einer Höhe von jeweils 150.000,00 EUR;
4. Löschungsbewilligungen unbeschadet der Höhe für zugunsten der Lutherstadt Eisleben eingetragene Rückkauflassungsvormerkungen (Wiederkaufsrechte);
5. die Ausübung von Vorkaufsrechten unbeschadet der Höhe;
6. die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Vermögenswert von 50.000,00 EUR;
7. die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 50.000,00 EUR nicht übersteigt und der in der Hauptsatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird;
8. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkun-

gen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, bis zu einem Vermögenswert von 1.000,00 EUR;

9. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, mit einem Gegenstandswert bis 50.000,00 EUR.

Alle Wertgrenzen verstehen sich als „Brutto-Summen“ im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

(2) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 10 Geschäfte der laufenden Verwaltung

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gemäß § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören:

1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs;
2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind;
3. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
 - 3.1 Verfügungen über das Stadtvermögen,
 - 3.1.1 Verträge über Lieferungen und Leistungen:
 - a) im Bereich der allgemeinen Verwaltung bis 30.000,00 EUR,
 - b) im Bereich der Bauverwaltung bis 50.000,00 EUR,
 - 3.1.2 Verkauf und Kauf von Grundstücken einschl. Abtretungserklärungen bis 30.000,00 EUR,
 - 3.1.2.1 Erteilung von Belastungsvollmachten bis 30.000,00 EUR,
 - 3.1.2.2 Löschung von zugunsten der Stadt grundbuchlich gesicherten Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden bis 30.000,00 EUR,
 - 3.1.3 Abschluss von Miet- und Pachtverträgen im Einzelfall jährlich bis 10.000,00 EUR,
 - 3.2 Verträge mit Mitgliedern des Stadtrates, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen bis 5.000,00 EUR,
 - 3.3 Gewährung von Stundungen bis 50.000,00 EUR für einen Zeitraum bis zu 12 Monaten,
 - 3.4 Entscheidung zu Niederschlagungen bis 5.000,00 EUR,
 - 3.5 Verzicht und Vergleich,
 - 3.5.1 Verzicht auf Ansprüche der Stadt bis 5.000,00 EUR,

- 3.5.2 Abschluss von Vergleichen, wenn wirtschaftliche Auswirkungen 5.000,00 EUR nicht übersteigen;
4. Entscheidungen zur Vergabe von Landes- und Bundesfördermitteln sowie über die Eigenbeteiligung der Lutherstadt Eisleben für Vorhaben bei der Förderung von Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen bis zu einer Fördersumme von 75.000,00 EUR;
5. Entscheidungen über die Herstellung des Einvernehmens der Kommune zur Zulässigkeit von Vorhaben, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist;

Alle Wertgrenzen verstehen sich als „Brutto-Summen“ im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine Gleichstellungsbeauftragte aus dem Kreis der Beschäftigten.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.

(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 12 Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 17 Abs. 5 dieser Hauptsatzung bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes, Ortsteile oder Ortschaften beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 13 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

§ 14 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verfahren zur Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnungen der Stadt, sind in der Ehrungssatzung der Lutherstadt Eisleben geregelt.

V. Abschnitt Ortschaftsverfassung

§ 15 Ortschaftsverfassung

(1) Für die Ortsteile Bischofrode, Burgsdorf, Hedersleben, Helfta, Osterhausen, Polleben, Rothenschirmbach, Schmalzerode, Unterrißdorf, Volkstedt, Wolferode wird jeweils die Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA eingeführt.

Die Ortsteile Hedersleben und Oberrißdorf bilden die Ortschaft Hedersleben. Die Ortsteile Osterhausen, Kleinosterhausen und Sittichenbach bilden die Ortschaft Osterhausen.

Am 01.07.2021 wurde die Ortschaftsverfassung für den Ortsteil Helfta eingeführt.

Das Gebiet der Ortschaft Helfta erstreckt sich in der Gemarkung Helfta auf die Flure 18, 19, 21, 22 und 23. Die lagemäßige Darstellung der Gemarkung Helfta ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, in dem das Gebiet der Ortschaft Helfta farblich umrandet ist. Dieser Lageplan bildet einen wesentlichen und untrennbaren Bestandteil dieser Satzung.

(2) Nach den Bestimmungen des § 82 KVG LSA und den für die Wahl der Stadträte geltenden Vorschriften wird der Ortschaftsrat gewählt. Für die Wahl des Ortsbürgermeisters gilt § 85 Abs. 1 KVG LSA.

(3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

- | | |
|--------------------------|--------------|
| 1. Ortschaft Bischofrode | 7 Mitglieder |
| 2. Ortschaft Burgsdorf | 7 Mitglieder |
| 3. Ortschaft Hedersleben | 9 Mitglieder |
| 4. Ortschaft Helfta | 9 Mitglieder |

5. Ortschaft Osterhausen	9 Mitglieder
6. Ortschaft Polleben	9 Mitglieder
7. Ortschaft Rothenschirmbach	7 Mitglieder
8. Ortschaft Schmalzerode	7 Mitglieder
9. Ortschaft Unterrißdorf	7 Mitglieder
10. Ortschaft Volkstedt	9 Mitglieder
11. Ortschaft Wolferode	9 Mitglieder

(4) Für Angelegenheiten des Verfahrens der Ortschaftsräte, die nicht durch Gesetz, besondere Rechtsvorschriften oder in einer besonderen Geschäftsordnung geregelt sind, gilt im Übrigen die Geschäftsordnung des Stadtrates gemäß § 8 entsprechend.

§ 16

Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen;
2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen;
3. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben;
4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft;
5. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft;
6. Veräußerung von beweglichem Vermögen in der Ortschaft, wenn der Vermögenswert 1000,00 EUR nicht übersteigt;
7. Pflege vorhandener Partnerschaften.

(3) Aufgaben, die den Ortschaftsräten über die in Abs. 2 genannten Angelegenheiten hinaus übertragen werden, bestimmen sich nach den Vereinbarungen der Gebietsänderungsverträge der Lutherstadt Eisleben mit der jeweiligen Ortschaft, so-

weit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden.

(4) Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse der Ortschaftsräte vor und führt sie aus.

VI. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse www.eisleben.eu und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.

(2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben, im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

(4) Auf die bekanntgemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse, unter der die Satzung oder Verordnung bereitgestellt wurde, hingewiesen. Die Satzungen und Verordnungen können im Rathaus, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens gemäß § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt im Internet unter www.eisleben.eu.

Die Bekanntmachung ist mit der Bereitstellung unter der Internetadresse bewirkt. Wird die Sitzung gemäß § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenz durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann.

Als Service erfolgt die Bekanntmachung der Sitzungstermine im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben sowie die Bekanntmachung der Sitzungstermine mit Ort, Zeit und Tagesordnung in den Schaukästen der Ortschaften und des Rathauses.

(6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Internet unter Verweis auf die Internetadresse nach Abs. 1. bekanntzumachen.

An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang im Rathaus, Erdgeschoss, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

VII. Abschnitt
Abweichungen von den Bestimmungen der
Hauptsatzung

§ 18
Abweichungen

In begründeten Ausnahmefällen kann der Stadtrat mit qualifizierter Mehrheit die Beschlussfassung zu Angelegenheiten, die über den im § 6 der Hauptsatzung festgeschriebenen Beträgen liegen, an beschließende Ausschüsse oder den Bürgermeister übertragen.

Anlage 1 Wappen und Dienstsiegel



VIII. Abschnitt
Übergangs- und Schlussvorschriften

§19
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 20
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am **01.08.2026** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben vom 24.11.2020 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.04.2024 außer Kraft.

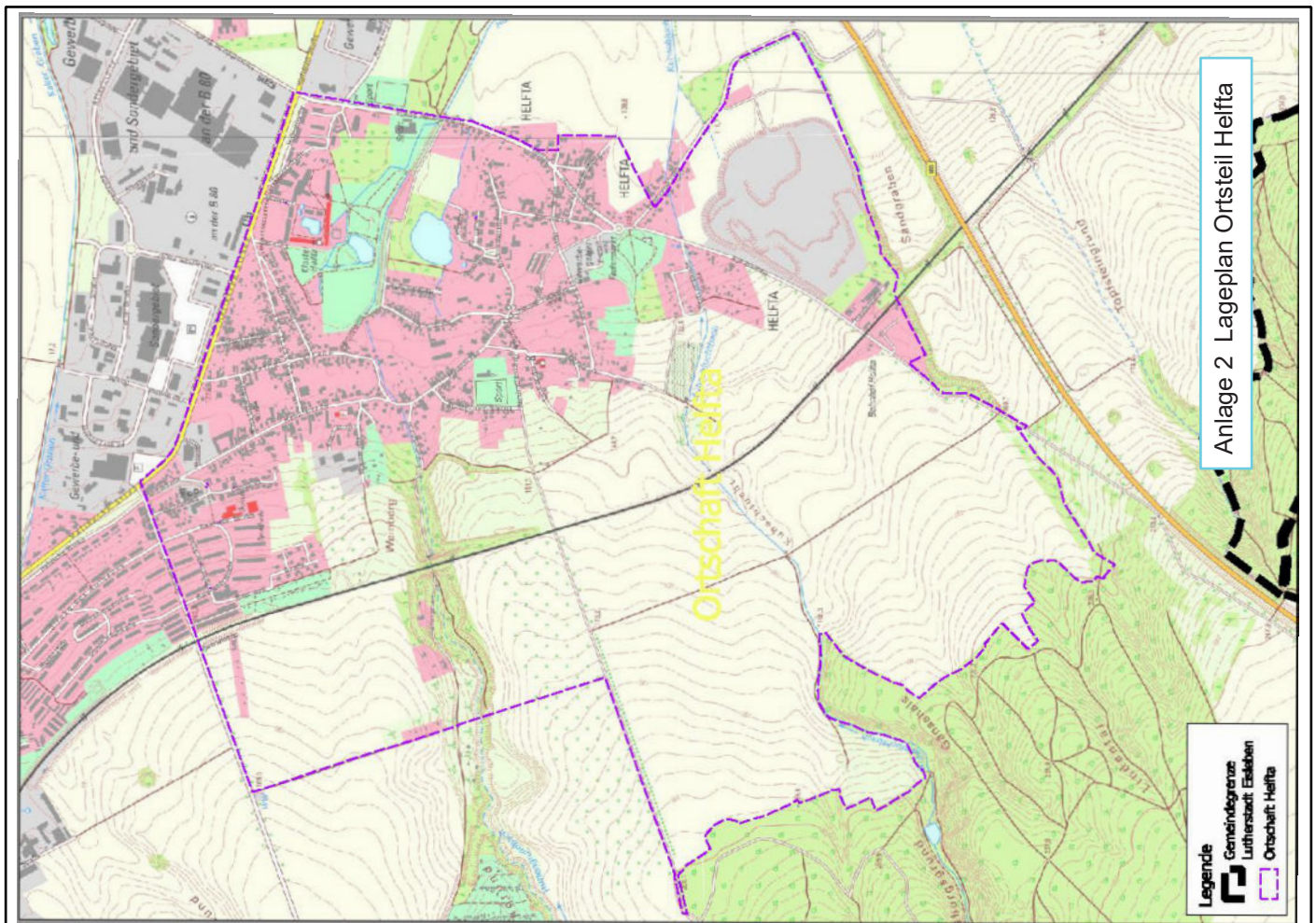
Lutherstadt Eisleben, den

Carsten Staub
Carsten Staub
Bürgermeister



Anlagen Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben
Anlage 1 Wappen und Dienstsiegel
Anlage 2 Lageplan Ortsteil Helfta

Anlage 2 Lageplan Ortsteil Helfta



1. Änderungssatzung zur Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Trägerschaft der Lutherstadt Eisleben (Schulbezirkssatzung Grundschulen)

Gemäß § 41 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 2018 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch das Neunzehnte Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 02. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 819) in Verbindung mit § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2025 (GVBl. Seite 834) hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.06.2026 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Trägerschaft der Lutherstadt Eisleben beschlossen:

§ 1 Änderungen

1.
§ 2 vierter Satz „Die Lutherstadt Eisleben erhebt entsprechend der Verwaltungskosten-satzung eine Gebühr in Höhe von 46,00 € für Ausnahmeentscheidungen zur Beschulung außerhalb der Schulbezirke“ wird neu hinzugefügt.
2.
§ 3 vierter Satz „Redaktionelle Änderungen der Anlage 1 können ohne Beratungsfolge und Beschlussfassung erfolgen, der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben ist zu informieren. Eine Beschlussfassung ist nur bei Änderung der Schuleinzugsgebiete erforderlich.“
3.
Änderung der Anlage nach § 3 Satz 3

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Trägerschaft der Lutherstadt Eisleben (Schulbezirkssatzung Grundschulen) tritt zum 01.10.2026 in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 26.06.2026

Carsten Staub
Bürgermeister



Bekanntmachung der Verwaltung

Bekanntmachung der Lutherstadt Eisleben

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 1 „Am Bösenburger Weg“ der Gemeinde Burgsdorf vom 27.10.2000 in der Fassung vom März 2026

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2026 die förmliche öffentliche Auslegung des Entwurfs der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 1 „Am Bösenburger Weg“ der Gemeinde Burgsdorf vom 27.10.2000 in der Fassung vom März 2026, bestehend aus Teil A Verfahrensvermerke, Teil B Begründung sowie dem als Anlage beigefügten aufzuhebenden Bebauungsplan, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen (Beschluss-Nr.: 15/364/26). Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Beschluss zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den seit dem 27.10.2000 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1 „Am Bösenburger Weg“ der Gemeinde Burgsdorf wurde in der Stadtratssitzung der Lutherstadt Eisleben am 23. Juni 2026 gefasst (Beschluss-Nr.: 15/363/26). Der Bebauungsplan wird gemäß § 1 Abs. 8 BauGB aufgehoben. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Konkreter Anlass für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Bösenburger Weg“ der Gemeinde Burgsdorf vom 27.10.2000 ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zeitgemäße Neuordnung des Gebietes. Ziel des Bebauungsplanes war es, im Norden der Ortschaft Burgsdorf eine Ortserweiterung vorzunehmen sowie Baurecht für Wohnbebauung zu schaffen. Seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes hat innerhalb des Plangebietes keine weitere Bebauung stattgefunden und der überwiegende Teil der Flächen wird weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Die damaligen Entwicklungsabsichten bestehen in dieser Form nicht mehr und die Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen einer zeitgemäßen städtebaulichen Entwicklung entgegen. Zudem wurde der Bebauungsplan nicht in den seit dem 29.08.2013 rechtskräftigen Flächennutzungsplan 2025 der Lutherstadt Eisleben übernommen, der das Plangebiet überwiegend als Fläche für Landwirtschaft sowie teilweise als gemischte Baufläche ausweist. Die Aufhebung trägt daher dazu bei, die städtebauliche Entwicklung an die Darstellungen des Flächennutzungsplanes anzupassen. Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes entfällt die verbindliche Bauleitplanung für den Bereich. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich künftig nach § 34 BauGB und § 35 BauGB.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Norden der Ortschaft Burgsdorf im Nordosten des Gemeindegebietes der Lutherstadt Eisleben und umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 0,8 ha. Der Geltungsbereich befindet sich auf den Flächen der Gemarkung Burgsdorf, Flur 1, Flurstücke 195 (Teil-

fläche), 196 (Teilfläche), 122 (Teilfläche) sowie der Flur 2, Flurstücke 96 (Teilfläche), 156, 157 (Teilfläche) (siehe Abbildung).



Der Entwurf der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 1 „Am Bösenburger Weg“ der Gemeinde Burgsdorf vom 27.10.2000 in der Fassung vom März 2026, bestehend aus Teil A Verfahrensvermerke, Teil B Begründung sowie dem als Anlage beigefügten aufzuhebenden Bebauungsplan Nr. 1 „Am Bösenburger Weg“, ist nach der örtüblichen Bekanntmachung der Beteiligung öffentlich zur Einsichtnahme und zur Äußerung vom

13.07.2026 bis einschließlich 14.08.2026

im Internet über das Beteiligungsportal des Landes Sachsen-Anhalts unter:

<https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/mid/startseite> veröffentlicht.

Auf der Internetseite der Lutherstadt Eisleben erfolgt unter:

www.eisleben.eu -> **Bürgerservice** -> **Bekanntmachungen** -> **ausgelegte Bebauungspläne**

ein entsprechender Verweis auf die Veröffentlichung.

Zusätzlich liegen die o.g. Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist in der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Fachbereich 3 – Kommunalentwicklung/Bau, Klosterstraße 23, Zimmer 10 während der Sprechzeiten:

Montag	08.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr
Freitag	nach Vereinbarung

zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit aus.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen an die E-Mail-Adresse: yevgeniya.bezumna@lutherstadt-eisleben.de erfolgen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme auch schriftlich oder während der o.g. Zeiten zur Niederschrift. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Eine Einsichtnahme kann auch nach gesonderter Vereinbarung

erfolgen. Es wird um eine telefonische Terminvereinbarung gebeten. Nähere Auskünfte erhalten Sie beim Fachbereich 3 – Sachgebiet Stadtplanung/-sanierung, Klosterstraße 23, Ansprechpartnerin: Frau Bezumna, Tel.: 03475/655-754 oder als E-Mail: yevgeniya.bezumna@lutherstadt-eisleben.de.

Die Lutherstadt Eisleben weist im Zusammenhang mit dieser Bekanntmachung auf Folgendes hin:

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 Nr. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung gemäß § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Unbeachtlich werden entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Lutherstadt Eisleben unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Löschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Lutherstadt Eisleben, den 26.06.2026

Carsten Staub
Bürgermeister



Anlage zum Beschluss - Beschluss Nr. 15/370/26 siehe Seite 6

Die Verteilung der Mittel nach den Grundsätzen der Variante A-I.

Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben
Fachbereich 3 – Kommunalentwicklung / Bau
SG Gebäudemanagement

Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben • Markt 1 • 06295 Lutherstadt Eisleben

Anlage 3 – Neuverteilung der Auszahlungsbeträge

Entsprechend der Anträge aus den Ortschaftsräten sowie des Stadtentwicklungsausschusses ergeben sich für die Verteilung der Auszahlungsbeträge folgende neue Summen je Ortsteil.

Beantragte Änderungen bei der Verteilung:

1. Erhöhung des Sockelbetrages auf 100.000,00 Euro
2. Jeder Ortsteil (Sittichenbach, Kleinosterhausen und Oberrißdorf) sollen ebenfalls einen Sockelbetrag und Restmittel je Einwohner erhalten

Änderung der Variante A – I. Handlungsempfehlung, Ziffer 4. Auszahlungsbeträge

Ortschaft	Einwohner (Stand: 02.06.26)	Prozentualer Anteil	Betrag nach Einwohner	Sockelbetrag	Gesamt
Bischofrode	562	6,3%	28.350,00 €	100.000,00 €	128.350,00 €
Burgsdorf	157	1,8%	8.100,00 €	100.000,00 €	108.100,00 €
Hedersleben	534	6,0%	27.000,00 €	100.000,00 €	127.000,00 €
Helfta	2756	30,9%	139.050,00 €	100.000,00 €	239.050,00 €
Kleinosterhausen	112	1,3%	5.850,00 €	100.000,00 €	105.850,00 €
Oberrißdorf	203	2,3%	10.350,00 €	100.000,00 €	110.350,00 €
Osterhausen	593	6,6%	43.650,00 €	100.000,00 €	143.650,00 €
Polleben	793	8,9%	40.050,00 €	100.000,00 €	140.050,00 €
Rothenschrimbach	516	5,8%	26.100,00 €	100.000,00 €	126.100,00 €
Schmalzerode	242	2,7%	12.150,00 €	100.000,00 €	112.150,00 €
Sittichenbach	149	1,7%	7.650,00 €	100.000,00 €	107.650,00 €
Unterrißdorf	366	4,1%	18.450,00 €	100.000,00 €	118.450,00 €
Volkstedt	900	10,1%	45.450,00 €	100.000,00 €	145.450,00 €
Wolferode	1044	11,7%	52.650,00 €	100.000,00 €	152.650,00 €
Gesamt	8927	100,0%	450.000,00 €	1.400.000,00 €	1.850.000,00 €

**Bekanntmachungen anderer
Dienststellen und Zweckverbände****Verfahrens- Nr.: 611 46 MSH 256**
Vorläufige Anordnung
vom 12.06.2026Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Süd
Sitz: Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels
Postanschrift: PF 1655, 06655 Weißenfels**I. Vorläufige Anordnung (Besitzentzug)**

Zur Bereitstellung von Flächen für die archäologischen Voruntersuchungen vor Realisierung der Maßnahmen des Wege- und Gewässerplanes (Plan nach § 41 FlurbG) der Teilnehmergemeinschaft Hornburg FL, wird nach § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
Flurbereinigung Hornburg FL

(BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 JahressteuerG 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) folgendes angeordnet:

1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zu dem in Nr. 2 genannten Zeitpunkt Besitz und Nutzung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile vorübergehend entzogen. Von den in den Maßnahmebeschreibungen, Verzeichnissen und der zugehörigen Karte des am 13.12.2024 genehmigten Wege- und Gewässerplanes (Plan nach § 41 FlurbG) aufgeführten Maßnahmen sind folgende Flurstücke oder Flurstücksteile in der Karte zur vorläufigen Anordnung. (Anlage 1) dargestellt und im Einzelnen folgendermaßen betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	betroffene Fläche lt. Anordnung (in m²)	Nr. d. Maßnahme
			vorübergehender Entzug (in m²)	
Hornburg	5	2	588	L 01
Hornburg	5	3	600	L 01
Hornburg	5	141/4	146	L 01
Hornburg	5	4/4	350	L 01
Hornburg	5	4/6	86	L 01
Hornburg	4	2/1	790	L 04
Hornburg	3	15/1	1580	L 05
Hornburg	3	1/12	730	G 02
Hornburg	3	22/6	230	G 02
Hornburg	3	13/2	12	G 02
Hornburg	3	22/7	548	G 02
Hornburg	3	14/3	894	G 02
Hornburg	3	18/3	85	G 02
Hornburg	3	14/3	845	G 02
Hornburg	3	18/1	1158	G 01
Hornburg	3	18/2	157	G 01
Hornburg	3	21	306	W 01
Hornburg	3	22/7	16	W 01
Hornburg	3	22/6	107	W 01
Hornburg	3	13/2	90	W 01
Hornburg	3	9/2	738	W 01
Hornburg	3	9/1	32	W 01
Hornburg	3	1/12	546	W 01
Hornburg	3	1/11	182	W 01
Hornburg	4	16/3	198	G 03
Hornburg	4	8/60	352	G 03
Hornburg	4	8/59	318	G 03
Hornburg	4	8/58	208	G 03
Hornburg	4	8/57	108	G 03
Hornburg	4	2/2	320	G 04
Hornburg	4	2/3	380	G 04
Hornburg	4	2/5	196	G 04
Hornburg	4	8/15	457	W 03
Hornburg	4	8/6	336	W 03
Hornburg	5	2	520	G 05
Hornburg	5	2	575	G 06
Hornburg	5	3	491	G 06
Hornburg	5	141/4	136	G 06
Hornburg	5	4/4	240	G 06
Hornburg	5	4/6	317	G 06
Hornburg	5	4/8	339	G 06

2. Gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG wird die Teilnehmergeinschaft Hornburg FL – vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, Herrn Michael Tänzer, ab 01.09.2026 in die unter Punkt 1 aufgeführten Flächen für den oben genannten Zweck in den Besitz eingewiesen.

3. Die Teilnehmergeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die

archäologischen Voruntersuchungen/Bauarbeiten nicht unterbrochen wird.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung zu I. angeordnet.

III. Begründung

zu I: Die Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor. Gemäß dem § 36 Abs. 1 FlurbG wird es aus dringenden Gründen erforderlich, vor der Ausführung oder zur Vorbereitung und zur Durchführung von Änderungen des Flurbereinigungsplanes den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken oder die Ausübung anderer Rechte zu regeln, so kann die Flurbereinigungsbehörde eine vorläufige Anordnung erlassen und erlassene Anordnungen aufheben oder ändern.

Zur Erreichung der Ziele der Flurbereinigung und zur Vorbereitung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist es notwendig, die gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gewässer und landespflegerische Anlagen) teilweise vorweg auszubauen bzw. herzustellen.

Mit dem Ausbau soll insbesondere erreicht werden, dass unmittelbar nach der Besitzeinweisung die neuen Grundstücke ohne Inanspruchnahme der Grundstücke anderer Beteiligter erreicht werden und die Wirkungen der Anlagen sich frühzeitig entfalten können.

Die Vermarkung und Vermessung der endgültigen Grenzen der gemeinschaftlichen und der öffentlichen Anlagen ist bei den vorliegenden topografischen Verhältnissen wirtschaftlich nur möglich, wenn die Anlagen vorweg ausgebaut sind. Diese bilden den Rahmen der für die Landabfindung der Teilnehmer verbleibenden Blockflächen.

Im Hinblick auf die zeitliche Befristung der in diesem Fall vorgesehenen Förderprogramme (Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Flurneuordnung in Sachsen-Anhalt FöFlur ST) – Rd.Erl. des MWL vom 22.07.2024) muss die Realisierung im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens schnellstmöglich geschaffen werden.

zu II:

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sind gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens, da der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen der besseren und schnelleren Erreichung der neuen Grundstücke dient und somit eine erhebliche Erleichterung in der Bewirtschaftung zur Folge hat.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da die zu erreichenden Erosionsschutzmaßnahmen wirtschaftliche Vorteile für die Beteiligten im hohen Maß zu erwarten sind.

IV. Geldabfindungen und Nutzungsentschädigung

1. Nutzungsentschädigungen:

a) Entstehen durch den Besitz- und Nutzungsentgang (s. I) für einzelne betroffene Bewirtschafter besondere Nachteile oder Härten, so sind diese bis zum 30.09.2026 beim ALFF Süd anzuzeigen und zu begründen. Gegebenenfalls wird dann in begründeten Fällen eine Entschädigung gewährt.

b) Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd kennzeichnet, soweit erforderlich, die in Anspruch

zu nehmenden Flächen in der Örtlichkeit durch Pflöcke. Bestehende Pachtverträge werden durch diese Regelung nicht berührt. Die Pächter haben somit weiter den vereinbarten Pachtpreis an die Verpächter zu entrichten. Sollte in begründeten Fällen eine Entschädigung gewährt wer-

den, sind die Geldbeträge von der Teilnehmergeinschaft aufzubringen und werden von der Teilnehmergeinschaft ausgezahlt. Diese kann sie gegen Beiträge nach (§19 FlurbG) verrechnen. Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG für die Nachteile, die in Folge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, ergeht als gesonderter Bescheid.

V. Hinweis

Die vorstehende vorläufige Anordnung liegt in Originalgröße in der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, Pfarrgasse 8, in 06318 Röblingen am See, 2 Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus. Zusätzlich kann diese vorläufige Anordnung einschließlich Anlagen im Internet unter: <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued/flurneuordnung/flurbereinigung-mansfeld-suedharz/> (Flurbereinigungsverfahren Hornburg FL) zur Information eingesehen werden.

Im Auftrag

Valenta



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59 in 06667 Weißenfels erhoben werden.

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsverfahren (FlurbG) werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzverordnung (DS-GVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaurl.de/alffsuedsgvo> eingesehen werden oder sind beim ALFF Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhältlich.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd veröffentlicht hiermit folgende Flurbereinigungsverfahren.

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Süd
(Flurbereinigungsbehörde)
Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels
Mühlweg 19, 06114 Halle (Saale), Außenstelle



SACHSEN-ANHALT

1.

Landkreis: Saalekreis
Flurbereinigungsverfahren: Weißenschirmbach (FL) **Verfahrens-Nr.:** 611-46 SK0232

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

4. Vorläufige Anordnung gem. § 36 FlurbG
vom 01.06.2026

I. Besitzentzug

Zur Bereitstellung von Flächen für die Realisierung der Maßnahmen des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 Flurbereinigungsverfahren (FlurbG)), genehmigt am 15.09.2022, zuletzt geändert am 20.03.2026, im Flurbereinigungsverfahren Weißenschirmbach (FL) wird für die Landschaftsgestaltenden Maßnahmen L11, L12, L13a, L13b, L22 sowie R02 und R03 der Teilnehmergeinschaft (TG) Folgendes angeordnet:

1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zu dem in Nr. 2 genannten Zeitpunkt Besitz und Nutzung der in Anlage 1 benannten Grundstücke bzw. Grundstücksteile entzogen. Die entzogenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile sind in den zur 4. vorläufigen Anordnung gehörenden Karten (Anlage 2.1 bis 2.3) dargestellt.
2. Gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG wird die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Weißenschirmbach (FL) nach Aberntung der Landwirtschaftsflächen - frühestens ab 01.09.2026 - in die unter Punkt 1 aufgeführten Flächen für den oben genannten Zweck in den Besitz eingewiesen.
3. Die Teilnehmergeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird.
4. Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet.

2.

Landkreis: Saalekreis
Flurbereinigungsverfahren: Weißenschirmbach (FL) **Verfahrens-Nr.:** 611-46 SK0232

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

5. Vorläufige Anordnung gem. § 36 FlurbG
vom 02.06.2026

I. Besitzentzug

Zur Bereitstellung von Flächen für die Realisierung der Maßnahmen des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 Flurbereinigungsverfahren (FlurbG)), genehmigt am 15.09.2022, zuletzt geändert am 20.03.2026, im Flurbereinigungsverfahren Weißenschirmbach (FL) wird für die Landschaftsgestaltenden Maßnahmen L01, L09, L26, L28 sowie L29 der Teilnehmergeinschaft (TG) Folgendes angeordnet:

1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zu dem in Nr. 2 genannten Zeitpunkt Besitz und Nutzung der in Anlage 1 benannten Grundstücke bzw. Grundstücksteile entzogen. Die entzogenen Grundstücke bzw.

Grundstücksteile sind in den zur 5. vorläufigen Anordnung gehörenden Karten (Anlage 2.1 bis 2.3) dargestellt.

2. Gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG wird die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigerungsverfahrens Weißenschirmbach (FL) nach Aberntung der Landwirtschaftsflächen - frühestens ab 01.09.2026 - in die unter Punkt 1 aufgeführten Flächen für den oben genannten Zweck in den Besitz eingewiesen.

3. Die Teilnehmergeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird.

4. Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet.

Alle Unterlagen wie Begründungen, Hinweis zur Nutzungsentzückigung, Liste der betroffenen Grundstücke und Flurkarten können online unter

<https://alf.sachsen-anhalt.de/alf-sued/flurneuordnung/flurbereinigung-saalekreis/fbv-weissenschirmbach> eingesehen werden.



Zusätzlich liegen die o.g. Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist in der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Fachbereich 3 – Kommunalentwicklung/Bau, Klosterstraße 23, während der Sprechzeiten:

Montag	08.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr
Freitag	nach Vereinbarung

zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit aus.

Bekanntmachungen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

1. Einrichtung der Weinbergsrolle des Landes Sachsen-Anhalt

Bildung und Eintragung der Großlage "Süßer See"

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd ist nach der Verordnung zur Durchführung des Weinrechts im Land Sachsen-Anhalt vom 13.12.2011 (GVBl. LSA Nr. 25/2011) zuletzt geändert durch VO vom 10.05.2024 (GVBl. LSA S.124) zuständige Behörde für die Einrichtung und Führung der Weinbergsrolle im Land Sachsen-Anhalt (d.h. die Einteilung des Weinbaugebietes in Bereiche, Großlagen, Einzellagen und kleinere geografische Angaben).

Lt. der o.g. Verordnung werden Bereiche und Großlagen von der zuständigen Behörde gebildet und eingetragen.

Zur Wahrung des öffentlichen Interesses wird vor der Eintragung in die Weinbergsrolle die Stellungnahme der betroffenen Gemeinde bzw. aller Beteiligten eingeholt. Die Gemeinden machen die beabsichtigte Eintragung ortsüblich bekannt.

Zuständigkeitshalber wurde an unser Haus ein Vorschlag zur Neuordnung der Weinbergsrolle in Bezug auf die Großlagen gestellt.

Im Zuge dessen soll der Name der Großlage „Höhnstedter Kelterberg“ geändert werden in den Namen „Süßer See“.

Der Vorschlag hat seinen Ursprung in einem Namenskonzept, welches den geänderten weinrechtlichen Vorgaben des Bezeichnungsrechts Rechnung trägt.

Ziel der Etablierung der neuen Großlagenamen soll die Schaffung einer klaren und verbraucherfreundlichen Identität für ein homogenes Weinbauareal (Region), die marketingtechnisch sinnvolle und regional nachvollziehbare Bündelung der bestehenden Einzellagen und die Vermeidung von Verwechslungen mit geschützten Einzellagen sein.

Die im Konzept vorgeschlagenen Namen der Großlagen beruhen in erster Linie auf den prägenden Gewässern des Anbaugebietes Saale-Unstrut, in deren Umfeld sich auch der Großteil der bewirtschafteten Rebflächen befindet.

Die neue weinrechtliche Vorgabe – Voranstellung des Begriffs „Region“ vor Großlagen / Bereichen auf dem Etikett - fordert eine Bezeichnung, welche im Stande ist, eine großflächige Rebfläche als Großlage unter einem verbindlichen und unverwechselbaren Begriff abzubilden.

Die zum Anbaugebiet Saale-Unstrut gehörenden Flußtäler und Gewässer bieten sich dafür als Namensgeber an.

2. Einrichtung der Weinbergsrolle des Landes Sachsen-Anhalt Erweiterung des Bereiches "Schloß Neuenburg"

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd ist nach der Verordnung zur Durchführung des Weinrechts im Land Sachsen-Anhalt vom 13.12.2011 (GVBl. LSA Nr. 25/2011) zuletzt geändert durch VO vom 10.05.2024 (GVBl. LSA S.124) zuständige Behörde für die Einrichtung und Führung der Weinbergsrolle im Land Sachsen-Anhalt (d.h. die Einteilung des Weinbaugebietes in Bereiche, Großlagen, Einzellagen und kleinere geografische Angaben).

Lt. der o.g. Verordnung werden Bereiche und Großlagen von der zuständigen Behörde gebildet und eingetragen.

Zur Wahrung des öffentlichen Interesses wird vor der Eintragung in die Weinbergsrolle die Stellungnahme der betroffenen Gemeinde bzw. aller Beteiligten eingeholt.

Die Gemeinden machen die beabsichtigte Eintragung ortsüblich bekannt.

Zuständigkeitshalber wurde an unser Haus ein Vorschlag zur Neuordnung der Weinbergsrolle in Bezug auf die Bereiche gestellt.

Im Zuge dessen soll der Name des Bereiches „Mansfelder Seen“ im Bereich „Schloß Neuenburg“ aufgehen.

Der Vorschlag hat seinen Ursprung in einem Namenskonzept, welches den geänderten weinrechtlichen Vorgaben des Bezeichnungsrechts Rechnung trägt.

Ziel der Etablierung des erweiterten Bereiches soll die Schaffung einer klaren und verbraucherfreundlichen Identität für ein homogenes Weinbauareal (Region), die marketingtechnisch sinnvolle und regional nachvollziehbare Bündelung der bestehenden Einzellagen und die Vermeidung von Verwechslungen mit geschützten Einzellagen sein.

Die neue weinrechtliche Vorgabe – Voranstellung des Begriffs „Region“ vor Großlagen / Bereichen auf dem Etikett - fordert eine Bezeichnung, welche im Stande ist, eine großflächige Rebfläche als Bereich unter einem verbindlichen und unverwechselbaren Begriff abzubilden.

Unter dem neugefassten Bereich „Schloß Neuenburg“ würden alle Rebflächen der g.U. Saale - Unstrut in Sachsen-Anhalt erfasst, in Thüringen gäbe es einen weiteren Bereich „Thüringen“.

Somit wäre die Zuordnung der Rebflächen in die beiden Bereiche einfach und nachvollziehbar möglich.

Stellungnahmen richten Sie bitte schriftlich, bis zum 31.07.2026, an:
Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben
E-Mail: bm@lutherstadt-eisleben.de
oder
Amt für Landwirtschaft, Flurordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels
E-Mail: claudia.seemann@alff.sachsen-anhalt.de

Kennwort: „Süßer See“ bzw. „Schloß Neuenburg“

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Gewässerunterhaltung

Gemäß der Festlegungen in den §§ 52, 54 und 66 des Wassergesetzes LSA (WG LSA) in der aktuellen Fassung, der Satzung des Verbandes §§ 2 und 4 in der aktuellen Fassung, gibt der Unterhaltungsverband „Untere Saale“ bekannt, dass in der Zeit vom 15. Juli 2026 bis 31. März 2027 an den Verbandsgewässern (Gewässer II. Ordnung) Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden.

Hinweise:

1. Die Eigentümer oder Nutzer der Anliegergrundstücke haben den ausführenden Firmen sowie den Dienstkräften des Verbandes Zutritt zu diesen Gewässern sowie die notwendige Bau- und Arbeitsfreiheit an den Gewässern zu gewähren.
2. Anlieger und Hinterlieger haben lt. WG LSA ebenso zu dulden, dass der Aushub auf ihren Grundstücken eingeebnet wird, sofern es die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt.
3. Der Unterhaltungszeitraum umfasst alle Unterhaltungsarbeiten in allen Mitgliedsgemeinden. Es besteht kein Grund zur Beunruhigung oder Besorgnis, wenn im August oder September noch nicht alle Gewässer unterhalten worden sind. Eine Mahd aus rein optischen Gesichtspunkten erfolgt durch uns nicht.
4. Generell ist Gewässerunterhaltung immer eine vorausschauende Maßnahme, d. h. mit den Arbeiten wird die hydraulische Leistungsfähigkeit für mögliche Starkabflüsse im Herbst und insbesondere im folgenden Frühjahr gesichert.

Jährlich wiederkehrende Arbeiten (Böschungsmahd und Sohlkrautung) werden erst zu Beginn der Arbeiten aufgrund der tatsächlichen Bedingungen (hydraulische Schwerpunkte, Erreichbarkeit, Witterung, technologische Fragen) zeitlich durch den verantwortlichen Verband eingeordnet.

Einsichtnahme in die Liste der Verbandsgewässer sowie nähe-

re Auskünfte sind in der Geschäftsstelle des Verbandes möglich.

Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass mit WG LSA § 64 festgelegt ist, dass Eigentümer der Grundstücke die Mehrkosten der Gewässerunterhaltung zu ersetzen haben, wenn sich die Kosten für die Unterhaltung erhöhen, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders zu sichern ist, oder weil eine Anlage in oder am Gewässer sie erschwert und wenn der Unterhaltungspflichtige den Kostensatz geltend macht. Mehrkosten entstehen, wenn von den Grundstücken oder Anlagen nachteilige Auswirkungen ausgehen, die zusätzliche Unterhaltungskosten verursachen (z. B. Handarbeit).

Anschrift der Geschäftsstelle:

Unterhaltungsverband „Untere Saale“ Brachwitzer Straße 17
06118 Halle Saale
Tel.: 0345 5633193
Fax: 0345 5633194
E-Mail: info@uhv-us.de

gez.
Frank Gunkel
Verbandsvorsteher

Theatersommerfest am 4. Juli ab 18 Uhr im Theater Eisleben

Abschluss der Theatersaison am, in und ums Theater

Das Theater Eisleben lädt am Samstag, dem 4. Juli 2026, erstmalig ab 18:00 Uhr zum traditionellen Theatersommerfest ein, um gemeinsam mit dem Publikum den Ausklang der aktuellen Spielzeit zu feiern. Für diesen besonderen Anlass verwandelt sich der Besucherparkplatz in eine lebendige Festwiese und wird zum zentralen Ort der Begegnung zwischen Theaterfreundinnen und -freunden.



Foto: Jens Schlueter

Das Fest bietet die ideale Gelegenheit, in geselliger Runde ins Gespräch zu kommen, das Erlebte Revue passieren zu lassen und gemeinsam auf den Sommer anzustoßen. Das Sommerfest bildet in diesem Jahr den feierlichen Abschluss der ersten Saison unter dem neuen Intendanten Frank Martin Widmaier, bevor sich das Theater Eisleben mit einem herzlichen „Au revoir, Good bye und Auf Wiedersehen“ in die wohlverdiente Sommerpause verabschiedet.

Tickets sind an der Theaterkasse in der Bucherstraße und der Abendkasse sowie online unter <https://theater-eisleben.de> oder telefonisch unter 03475 602070 erhältlich.



Redaktionsschluss und Erscheinungsdatum des Amtsblattes der Lutherstadt Eisleben im Jahr 2026

Nummer	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
06/2026	17.07.2026	31.07.2026
07/2026	14.08.2026	28.08.2026
08/2026	02.09.2026	16.09.2026
09/2026	09.10.2026	23.10.2026
10/2026	12.11.2026	27.11.2026
11/2026	04.12.2026	18.12.2026

Der veröffentlichte Termin benennt den Redaktionsschluss für die Pressestelle der Lutherstadt Eisleben.

Da es bestimmte Fertigungszeiten für das Amtsblatt gibt und zur Gewährleistung einer pünktlichen Herstellung, sind Nachreichungen nach diesem Termin generell nicht möglich!

Beiträge bis zum Redaktionsschluss / 12:00 Uhr an die e-mail Adresse: maik.knothe@lutherstadt-eisleben.de

Bitte informieren Sie sich unter: eisleben.eu/Amtsbblatt.

Änderungen möglich!

Sprechstunden der Schiedsstelle der Lutherstadt Eisleben

Die Schiedsstelle - zuständig für die Lutherstadt Eisleben berät jeden 1. Montag im Monat, jeweils in der Zeit von 17:00 bis 18:00 Uhr, im Fraktionszimmer des Rathauses der Lutherstadt Eisleben, Markt 1.

Telefonnummer während der Sprechzeiten: 03475 655 - 180
Sprechtag:

06-07-2026 | 03-08-2026 | 07-09-2026 | 05-10-2026 |
02-11-2026 | 07-12-2026

Kontakt:

Kontakt außerhalb der Sprechzeiten:

Andrea Jung

Tel.: +49 1711960775

Ursula Hampf Tel.: 03475 681311

Änderungen möglich!



Sie planen als Verein, Verband oder Organisation eine öffentliche Veranstaltung?

Wir bieten Ihnen an, diese Veranstaltung hier im Amtsblatt, auf der Homepage der Lutherstadt Eisleben oder am digitalen Info-Terminal neben dem Rathaus, zu veröffentlichen.

Sie senden uns einfach den Namen der Veranstaltung, den Ort und den Termin, wir kümmern uns um die Veröffentlichung.

Wenn möglich, senden Sie noch ein Bild oder ein Logo und eine kurze Beschreibung.

Sie erreichen uns unter:

e-Mail: maik.knothe@lutherstadt-eisleben.de

Tel.: 03475 655 141

Willkommen bei uns Stadtbibliothek der Lutherstadt Eisleben

Bibliothekskunden des Bibliotheksnetzwerkes Mansfeld-Südharz kennen sie bestimmt: Die Onleihe Sachsen-Anhalt. Hier können digitale Medien – eBooks, epaper oder auch Hörbücher - ausgeliehen werden.

Am 10.06. 2026 wurde die Onleihe 2.0 auf 3.0 umgestellt. Das Layout hat sich verändert und es wurden einige Verbesserungen vorgenommen.

Es ist übersichtlicher geworden.

An der Handhabung ändert sich im Großen und Ganzen nichts. Sollten Sie dennoch Probleme haben, dann stehen wir Ihnen gern mit Rat und Tat zur Seite.

Digitale Medien ausleihen? Die Onleihe - Onleihbibliothek Sachsen-Anhalt macht es möglich!

<https://meine.onleihe.de/> oder <https://biblio24.onleihe.de/>

Anmelden - Bibliothek auswählen (Mansfeld Südharz) - Lesernummer + Passwort - los geht`s!



In unseren Regalen finden Sie, dank der Landesförderung, einige Neuerwerbungen. Die warten nur darauf, entdeckt und entliehen zu werden.

Vielleicht suchen Sie ja noch kurzweilige Reiselektüre für die kommenden Urlaubstage? Bei uns werden Sie sicher fündig.

...und wenn nicht im Bestand vor Ort, dann in der Onleihe. Schauen Sie vorbei, ob persönlich oder digital.

Ein Besuch lohnt sich auf jeden Fall. Man kann immer Interessantes und Neues entdecken.

Gefördert durch das Land Sachsen-Anhalt



SACHSEN-ANHALT

#moderndenken

Längst vergessene Eisleber Persönlichkeiten Lehrer des Eisleber Gymnasiums



Oberschullehrer Otto Paul Diessner

Otto Paul Diessner wurde am 22.01.1878 in Halle/Saale geboren.

Er besuchte die Mittelschule in Halle, welche er im Jahr 1892 verließ. Danach ging er an die Präparandenanstalt und das Seminar in Delitzsch. Im Jahr 1898 legte er seine erste Lehrprüfung ab.

Die Wiederholungsprüfung folgte dann im Juni 1901 in Delitzsch.

Am 01.04.1898 übernahm er eine Volksschullehrerstelle in Sangerhausen und am 01.07.1898 eine in Lennep.

In der Zeit vom 02.08. bis 10.10.1899 kam er in Magdeburg seiner militärischen Dienstpflicht als Lehrer nach.

Im März 1906 legte er mit Erfolg die Turnlehrerprüfung ab und im August desselben Jahres bestand er ebenfalls in Halle/Saale die Schwimmlehrerprüfung.



1908 wurde Otto Paul Diessner am Realgymnasium in Neunkirchen als Turn- und Gesangslehrer angestellt. Hier verweilte er aber nicht lang. Bereits im Jahr 1909 ging er an das Luther-Gymnasium in Eisleben. Er übernahm die Stelle als Elementar- und Turnlehrer.

In Eisleben bereitete er sich intensiv auf seine Gesangslehrerprüfung vor. Er ließ sich von verschiedenen Gesangslehrern und -lehrerinnen unterrichten. Den theoretischen Unterricht bekam er in Eisleben von den Musiklehrern Fromme und Dr. Stephani.

1916 legte er dann in Charlottenburg die Gesangslehrerprüfung ab.

Im Jahre 1920 übernahm er von dem verstorbenen Prof. Leers die Kassenführung des Gymnasiums bis zu seiner Pensionierung. Nachdem das Gymnasium und die Staatliche Lutherschule zusammengelegt wurden, war er auch an der Staatlichen Lutherschule als Oberschullehrer beschäftigt.

Am 01.04.1938 trat Otto Paul Diessner in seinen wohlverdienten Ruhestand.

Nach seiner Pensionierung stand er weiter dem Gymnasium mit Rat und Tat zur Verfügung.

Otto Paul Diessner verstarb am 24.11.1943 in Liebenrode/Harz.

Gabriele Weise

FA f. Medien u. Info.-Dienste/

FR Archiv

Sei (Seid) Teil von etwas Großem – mach mit beim Wiesenumzug 2026!

Der Festumzug zur Eröffnung der Eisleber Wiese lebt von den Menschen, die ihn gestalten – von Vereinen, Unternehmen, Initiativen und engagierten Einzelpersonen. Sie alle machen unseren traditionellen Festumzug Jahr für Jahr zu einem unvergesslichen Erlebnis.

Am 18. September 2026 setzt sich der Wiesenumzug gegen 13:45 Uhr wieder in Bewegung – und wenn ihr möchtet, seid ihr genau in diesem Jahr ein Teil davon.



Ob kreativ, traditionell, modern, laut oder leise – jede Idee, jeder Beitrag und jedes Engagement ist willkommen. Zeigt, wer ihr seid, was euch bewegt und was unsere Stadt so beson-



ders macht. Ob ein liebevoll gestalteter Wagen, als Fußgruppe, im Verein in historischen Kostümen oder mit einer originellen Aktion – der Fantasie sind kaum Grenzen gesetzt. Traditionen trifft auf neue Impulse, Gemeinschaft auf Kreativität. Und mit-tendrin: Tausende begeisterte Zuschauer, die genau das feiern. Jetzt seid ihr gefragt!

Macht mit, bringt euch ein und werdet Teil dieses besonderen Gemeinschaftserlebnisses.

Anmeldung und Rücksendung des Teilnahmeformulars bitte bis spätestens 31. Juli 2026.

Lasst uns gemeinsam einen Umzug gestalten, einen, der uns verbindet, einen, der Menschen begeistert und allen in Erinnerung bleibt!

Das Teilnahmeformular (PDF) ist auf der Homepage der Lutherstadt Eisleben unter www.eisleben.eu abrufbar und kann dort heruntergeladen werden.

Kurzlink:

https://www.eisleben.eu/Anmeldung_Wiesenmarkt_2026

Eisleben freut sich auf euch. Die Wiese braucht euch.

Die Lutherstadt Eisleben sucht Vorschläge für Lutherpreis „Das unerschrockene Wort“

Die Lutherstadt Eisleben gehört zum 16 Städte umfassenden „Bund der Lutherstädte“. Jede Stadt ruft alle zwei Jahre ihre Einwohnerschaft auf, Vorschläge für den mit 10.000 Euro dotierten Lutherpreis „Das unerschrockene Wort“ einzureichen. Personen, Personengruppen die in Wort und Tat für die Gesellschaft, die Gemeinde oder den Staat bedeutsame Aussagen gemacht und gegenüber Widerständen vertreten haben, können vorgeschlagen werden.

Im Andenken an das Wirken Martin Luthers wird „Das unerschrockene Wort“ seit 1996 alle zwei Jahre in einer der Lutherstädte vergeben. Der Preis erinnert an den Mut und die Standhaftigkeit des Reformators, als dieser sich auf dem Reichstag zu Worms 1521 weigerte, seine Ansichten zu widerrufen und daraufhin geächtet wurde.

Jede der 16 Lutherstädte kann einen Kandidaten oder eine Kandidatin aus dem In- oder Ausland für den Preis nominie-

ren. Aus diesen ermittelt die Jury – bestehend aus den Vertreterinnen und Vertretern der Städte und weiteren Personen des öffentlichen Lebens – die gemeinsame Preisträgerin bzw. den Preisträger.

Die Lutherstadt Eisleben bittet ihre Einwohnerinnen und Einwohner, Vorschläge mit einer Begründung einzureichen. Die eingegangenen Vorschläge werden von der Stadt geprüft, bewertet und anschließend dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Alle Vorschläge werden vertraulich behandelt. Auch die vom Stadtrat nominierte Persönlichkeit wird nicht veröffentlicht. Jede der 16 Lutherstädte nominiert eine Person. Die Preisträgerin bzw. der Preisträger wird im Herbst in einer Sitzung der Lutherstädte ermittelt. Die Preisverleihung folgt im Frühjahr 2027 in Coburg.

Vorschläge können bis 31. Juli 2026 gesendet werden an: Lutherstadt Eisleben Stabsstelle Kultur, Stichwort: „Das unerschrockene Wort“, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben oder per E-Mail an: kultur@lutherstadt-eisleben.de.

Erinnerung an Martin Luther

Seit 1996 wird „Das unerschrockene Wort“ alle zwei Jahre an couragierte Persönlichkeiten vergeben. Die mit 10.000 Euro dotierte Auszeichnung erinnert an den Mut und die Standhaftigkeit Martin Luthers. Im Jahr 1521 weigerte sich der Reformator im Reichstag zu Worms vor Kaiser Karl V., seine Thesen zu widerrufen und wurde daraufhin geächtet. Damit bewies er jene Haltung, die „Das unerschrockene Wort“ ehrt.

Die Lutherstadt Eisleben ist seit Anfang an im Bund der Lutherstädte vertreten. Außerdem gehören dem Bund an: Augsburg, Coburg, Eisenach, Erfurt, Halle (Saale), Heidelberg, Magdeburg, Marburg, Nordhausen, Schmalkalden, Speyer, Torgau, Wittenberg, Worms und Zeitz an.

Mutige Menschen unterstützen

Vorschläge für die Preisvergabe können alle Bürger*innen der stiftenden Lutherstädte einreichen. Es können bekannte und weniger bekannte Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland vorgeschlagen werden, die Zivilcourage bewiesen haben. Jede Stadt nominiert aus ihren jeweiligen Vorschlägen eine Person als Kandidat*in für die gemeinsame Jurysitzung. Die Jury, bestehend aus den Vertreter*innen der 16 Städte, entscheidet, wer „Das unerschrockene Wort“ erhält.

„Dieser Preis zeigt auch, dass es unter noch so schwierigen Bedingungen immer Menschen gibt, die mutig und unerschrocken aufstehen und ihre Stimme gegen Missstände, Unterdrückung und Ungerechtigkeit erheben. Sie wollen wir unterstützen.“

Bisherige Preisträger*innen

„Das unerschrockene Wort“ wurde 2025 in Augsburg an zwei Preisträger vergeben, die sich durch ihr Engagement gegen Rechtsextremismus auszeichnen: an Heinz J. Ostermann, Buchhändler im Berliner Stadtteil Neukölln, und Prof. Jens-Christian Wagner, Direktor der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora in Weimar.

Im April 2013 hatte die Lutherstadt Eisleben die feierliche Verleihung für das 9. „Unerschrockene Wort“ ausgerichtet. Der Preis wurde mit einem großen Festakt in der St. Petri-Pauli Kirche / Zentrum Taufe an die Regensburger Initiative um den Barkeeper Michael Sauer mit „Keine Bedienung für Nazis“ vergeben.

- Weitere Ausgezeichnete sind unter anderem die Theologen Prof. Dr. Richard Schröder und zwei Jahre später an Prof. Dr. Hans Küng,
- Uta Leichsenring, Polizeipräsidentin von Eberswalde,
- Gertraud Knoll österreichische Pastorin und Politikerin,
- der Liedermacher Stephan Krasczyk,
- die türkischstämmige Muslimin Emel Abidin-Algan,
- die Journalistin und Politologin Anna Röpke,
- der frühere Chefredakteur der 2022 verbotenen russischen Zeitung „Nowaja Gaseta“, Dimitrij Muratow mit seiner Redaktion,
- die Regensburger Initiative „Keine Bedienung für Nazis“,
- der syrische Rechtsanwalt, Journalist und Menschenrechtler Mazen Darwish,
- die Ehepaare Horst und Birgit Lohmeyer aus Jamel (Mecklenburg-Vorpommern) sowie Markus und Susanna Nierth aus Tröglitz (Sachsen-Anhalt),
- die Rechtsanwältin, Autorin und Frauenrechtlerin Seyran Ateş,
- die weißrussischen Bürgerrechtlerinnen Weronika Zepkalo, Swetlana Tichanowskaja und Maria Kolesnikowa,
- die afghanische Frauenrechtlerin Zarifa Ghafari und Heinz J. Ostermann, Buchhändler im Berliner Stadtteil Neukölln, und
- Prof. Jens-Christian Wagner, Direktor der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora in Weimar.

„Ich würde mich sehr freuen, wenn wir dank Ihres Engagements, liebe Bürgerinnen und Bürger, eine interessante Empfehlung der Stadt einbringen können - trauen Sie sich“, Bürgermeister Carsten Staub.

Bestätigung des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Helfta

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben hat in seiner Sitzung einstimmig beschlossen, Herrn **Ramon Friedling** als Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Helfta zu bestätigen und in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Die Berufung erfolgt für die Dauer von sechs Jahren mit Wirkung zum **19. Mai 2026**.

Bereits am **21. Februar 2026** wurde Herr Friedling im Rahmen der Wahl des Ortswehrleiters durch die aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr Helfta für dieses Amt vorgeschlagen und anschließend gewählt.



Gemäß § 15 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist der Gewählte durch den Träger des Brandschutzes nach den Regelungen des § 6 des Beamten

gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für die Dauer von sechs Jahren in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Nach der Ablegung seines Diensteides wurde Herr Friedling von den Mitgliedern des Stadtrates mit großem Beifall bedacht. Die Vorsitzende des Stadtrates, Elke Krehan, sowie Bürgermeister Carsten Staub gratulierten ihm herzlich zu seiner Ernennung und wünschten ihm für seine verantwortungsvolle Aufgabe viel Erfolg.

Wir wünschen Herrn Friedling für seine Amtszeit stets eine glückliche Hand, beste Gesundheit und viel Erfolg bei der Ausübung seines verantwortungsvollen Ehrenamtes. Gleichzeitig danken wir allen Kameradinnen und Kameraden der Ortsfeuerwehren der Lutherstadt Eisleben für ihren unermüdlichen ehrenamtlichen Einsatz zum Schutz und Wohle unserer Bürgerinnen und Bürger.

Gut Wehr!

Nachruf

Mit großer Trauer nehmen wir Abschied von unserem langjährigen Kameraden und Freund

Edmund Schnemilich

01. Januar 1934 – 02. Juni 2026

Am 02. Juni 2026 verstarb unser geschätzter Kamerad Edmund Schnemilich im Alter von 92 Jahren.

Edmund trat am 01. April 1956 in den aktiven Dienst der Feuerwehr ein und widmete sich über Jahrzehnte mit großer Hingabe dem Brandschutz und dem Dienst für die Gemeinschaft.

Nach 43 Jahren am 01. April 1999 wechselte er in die Alters- und Ehrenabteilung. Regelmäßig nahm er an den Treffen teil und unterstützte das Feuerwehrleben durch seine Teilnahme an zahlreichen Veranstaltungen.

Wir verlieren mit ihm einen Kameraden, der von allen geschätzt und geachtet wurde. Mit seiner lebensfrohen, humorvollen Art bereicherte er unser Miteinander. Besonders in Erinnerung bleiben werden seine selbst verfassten Gedichte, oft mit Bezug zur Feuerwehr, die er mit Freude und viel Herzblut bei unseren Jahreshauptversammlungen vortrug.

Noch am 07. März 2026 nahm er an unserer Jahreshauptversammlung teil und war damit bis zuletzt ein fester Bestandteil unserer Feuerwehrgemeinschaft.

In diesem Jahr hätte Edmund auf eine beeindruckende 70-jährige Mitgliedschaft in der Feuerwehr zurückblicken können. Sein Wirken und sein Engagement haben die Feuerwehr und den Brandschutz in der Lutherstadt Eisleben über viele Jahrzehnte hinweg geprägt.

Edmund war ein feiner Kamerad, ein verlässlicher Freund und ein Mensch, der Spuren hinterlassen hat. Sein Andenken werden wir in Ehren bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie und allen Angehörigen.

Gut Wehr

Renè Wunderlich

Wehrleiter

Freiwillige Feuerwehr Lutherstadt Eisleben



Impressum

Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben

Amtliches Mitteilungsblatt der Lutherstadt Eisleben

Herausgeber

Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben

Telefon: 03475 / 655-0

Internet: www.eisleben.eu

e-mail: maik.knothe@lutherstadt-eisleben.de

Erscheinungsweise: Monatlich, Zustellung kostenlos an alle erreichbaren Haushalte

Redaktion: Maik Knothe, Pressestelle der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben

Telefon: 03475 / 655-141 | 0170 7207460

Druck:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 / 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen

LINUS WITTICH Medien KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

www.wittich.de/agb/herzberg

Die Lutherstadt Eisleben bedankt sich bei Kulturminister Rainer Robra für seinen langjährigen Einsatz Eintragung in das Goldene Buch der Stadt



Ohne viele Worte nahm Rainer Robra im historischen Sitzungssaal des Eisleber Rathauses Platz. Vor den zahlreichen Gästen griff der Kulturminister sprichwörtlich zur Feder und verewigte sich mit persönlichen Worten im Goldenen Buch der Lutherstadt Eisleben.

Mit der Landtagswahl im September wird der sympathische 74-jährige Politiker die große politische Bühne verlassen. In der Lutherstadt Eisleben ist Rainer Robra kein Unbekannter. Im Gegenteil: Er hat die Entwicklung Kulturlandschaft der Stadt, über Jahre hinweg entscheidend mitgeprägt.

Vor allem für das Theater Eisleben setzte sich Robra nachhaltig ein. In einer schwierigen Phase trug er maßgeblich dazu bei, dass das Haus nach turbulenten Jahren wieder in ruhigeres Fahrwasser gelangte und sich als Bürgertheater mit regionaler Ausstrahlung erfolgreich neu aufstellen konnte.

Bürgermeister Carsten Staub dankte dem scheidenden Minister mit bewegenden Worten: „Wir – und damit meine ich die Bürgerinnen und Bürger der Lutherstadt Eisleben, des Landkreises Mansfeld-Südharz und darüber hinaus – sind Ihnen zu großem Dank verpflichtet. Sie waren für uns stets ein verlässlicher Partner. Sie haben sich mit großem Engagement für die Kultur in Sachsen-Anhalt und insbesondere für die Einrichtungen im ländlichen Raum eingesetzt. Hier in der Lutherstadt Eisleben hatten Sie immer ein offenes Ohr für unsere Anliegen. Das ist keineswegs selbstverständlich.“

Auch der ehemalige Intendant des Theaters Eisleben, Ulrich Fischer, richtete sich per Videobotschaft an den Geehrten. Fischer, der die Höhen und Tiefen der vergangenen Jahre hautnah miterlebt hat, würdigte Robras Einsatz mit den Worten: „Für das Eisleber Theater waren Sie genau der richtige Mann. Mit Weitsicht, Beharrlichkeit und einem feinen Gespür für die Bedeutung von Kultur haben Sie dem Theater Eisleben wieder eine Zukunft gegeben.“

Rainer Robra leitete seit 2002 als Staatsminister die Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt. Im Jahr 2016 übernahm er zusätzlich das Amt des Ministers für Kultur. Während seiner Amtszeit wurden die Landeszuschüsse für Kultur kontinuierlich erhöht und zahlreiche kulturelle Einrichtungen nachhaltig gestärkt.

„Ich habe immer großen Wert darauf gelegt, Kultur auch in den ländlichen Raum zu tragen“, betonte Robra. Ein Grundsatz, der sich in seinem politischen Wirken widerspiegelte und von dem die Lutherstadt Eisleben in besonderer Weise profitieren konnte.

Mit dem Eintrag in das Goldene Buch würdigte die Lutherstadt Eisleben nicht nur das langjährige Wirken eines verdienten Politikers, sondern sprach zugleich ihren Dank für dessen nachhaltiges Engagement zugunsten der Kultur und der Region aus.



Harzer Wandernadel GmbH weiht neue Stempelstelle ein

Natur- und Geschichtslehrpfad in Helfta nimmt Gestalt an

Zur Titelseite

Mit der Aufstellung eines Wanderstempelkastens im Hüttengrund erhält ein weiteres Vorhaben des Heimatvereins Helfta e.V. sichtbare Gestalt. Gemeinsam mit zahlreichen Unterstützern arbeitet der Verein an der Entwicklung eines Natur- und Geschichtslehrpfades im Hüttengrund und Junkersholz, der künftig die Geschichte des Kupferbergbaus, der Kupferverhüttung sowie der mittelalterlichen Königspfalz Helfta miteinander verbinden soll.

Unterstützt wurde der Heimatverein durch die Volksbank Halle, die eine Crowdfunding-Aktion begleitete. Dank des erfolgreichen Projekts können nun Hinweistafeln, Orientierungsschilder, Sitzbänke sowie überdachte Rastplätze entlang des Pfades errichtet werden. Darüber hinaus sollen künftig auch Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung geschaffen werden.

Die bereits vorhandenen Wanderwege wurden entsprechend hergerichtet. Entlang der Strecke und in den Wäldern oberhalb des Hüttengrundes finden sich zahlreiche Zeugnisse des Kupferbergbaus und der Kupferverhüttung aus dem 15. und 16. Jahrhundert. Pingen, Schlackehalden und ehemalige Schmelzplätze erinnern an die große wirtschaftliche Bedeutung der Region in vorindustrieller Zeit.

Zur Einweihung am 11. Juni 2026 waren zahlreiche Mitglieder des Heimatvereins, Vertreter der Harzer Wandernadel sowie eine Vertreterin der Volksbank Halle in den Hüttengrund gekommen.

Unmittelbar hinter dem Bahntunnel, nur wenige Gehminuten vom Ortskern entfernt, gaben Astrid Ulrich von der Volksbank Halle und der Vorsitzende des Heimatvereins Helfta e.V., Michael Ulrich, eine Übersichtstafel frei. Diese informiert über die Wanderwege sowie über die Ortschaft Helfta, den Hüttengrund und das Projekt der Arbeitsgruppe „Hüttengrund“ des Heimatvereins.

„Ich freue mich besonders über dieses Projekt. Es bietet insbesondere Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, in der Natur unterwegs zu sein, Zeit miteinander zu verbringen und gleichzeitig Heimatgeschichte kennenzulernen“, betonte Bürgermeister Carsten Staub bei der Eröffnung.

Auch der Geschäftsführer der Harzer Wandernadel GmbH, Klaus Dumeier, zeigte sich beeindruckt vom Engagement des Heimatvereins und seiner zahlreichen Helferinnen und Helfer. Mit großem Beifall wurden seine Worte aufgenommen.

„Wir haben uns entschieden, dass die heute eingeweihte Stempelstelle dauerhaft im Hüttengrund verbleiben wird. In den kommenden Wochen wird das bisherige Stempelgummi ausgetauscht“, erklärte Klaus Dumeier.

Auch der Vorsitzende des Heimatvereins zeigte sich stolz auf das in den vergangenen Wochen Erreichte.

„Wir haben uns bereits Gedanken über die nächsten Schritte gemacht. Neben den bereits aufgestellten Bänken werden weitere überdachte Sitzmöglichkeiten entstehen. Die vorhandene Streuobstwiese soll reaktiviert werden, zudem ist die Einrichtung eines Trimm-dich-Pfades geplant. Darüber hinaus werden wir die Wanderwege pflegen und weiter ausbauen. Ich denke, dass hier etwas Nachhaltiges entstanden ist, das auch künftig viele Eisleberinnen und Eisleber in den Hüttengrund

locken wird. Dank der Harzer Wandernadel freuen wir uns zudem darauf, dass dieses schöne Fleckchen Natur von zahlreichen Wanderinnen und Wanderern besucht wird“, so Michael Ulrich.

Intensiv in die Vorbereitungen eingebunden war Jan Röthling, Mitglied des Heimatvereins und Mitarbeiter des Betriebshofes der Lutherstadt Eisleben. Hinter vorgehaltener Hand wird sogar gemunkelt, dass die Idee für die Stempelstelle ursprünglich von ihm stammte.

„Wir sind stolz, dass wir einen solchen Stempel erhalten haben. Besonders freue ich mich darüber, dass die Stempelstelle im Hüttengrund nun dauerhaft bestehen bleibt. Damit ist Helfta Teil der Harzer Wandergemeinschaft“, erklärte Jan Röthling.

Neben dem Heimatverein ist ein Serviceteam der Harzer Wandernadel ständig im Einsatz.

„Wir kümmern uns um die Stempelpunkte, ersetzen verlorengegangene Stempelkissen oder komplette Stempel, schneiden Wege frei und sind Ansprechpartner für Schäden, die uns gemeldet werden. In jedem Kasten befindet sich eine Telefonnummer. Zusätzlich gibt es zahlreiche Wanderfreunde, die durch unser Serviceteam informiert werden und kleinere Schäden kurzfristig beheben können“, erläuterte Janine Moess vom technischen Serviceteam.

Unter den Gästen befanden sich auch zwei besonders engagierte Wanderfreunde: Veronika und Ingo Zeidler. Das Ehepaar ist seit vielen Jahren auf den Wegen der Harzer Wandernadel unterwegs und gehörte zu den ersten Wanderfreunden, die den neuen Stempel „Hüttengrund“ in ihr Sonderheft eintrugen. Darüber hinaus unterstützen beide das Projekt und stehen dem Serviceteam der Harzer Wandernadel als Ansprechpartner zur Verfügung.

Jährlich werden rund 180.000 Wanderpässe sowie zahlreiche Themen- und Sonderhefte ausgegeben. Die offizielle Saisoneroöffnung fand in diesem Jahr am 26. April rund um die Plessenburg statt. Für die Harzer Wandernadel GmbH war dies ein ganz besonderes Jahr, denn sie feiert 2026 ihr 20-jähriges Bestehen.

Blick in die Zukunft

Lange Zeit lag die Geschichte der Königspfalz Helfta im Verborgenen. Nun steht fest, dass auf der „Kleinen Klaus“ in den kommenden Jahren die Rekonstruktion der Königspfalz Helfta beginnen wird. Das landesbedeutsame Kulturgut soll sich zu einer touristischen Erlebnisdestination entwickeln und die Ortschaft Helfta sowie die Lutherstadt Eisleben stärker in den Fokus nationaler und internationaler Besucher rücken.

Ein weiterer Grund, stolz auf die Zugehörigkeit zur Harzer Wandergemeinschaft zu sein.



Ein idyllischer Wanderweg – und eine gefährliche Entdeckung Riesen-Bärenklau am Weg zwischen Fischteich und Bischofrode entdeckt – Wanderer werden um Aufmerksamkeit gebeten.

Neben dem Weg zum Wanderstempel bietet sich der derzeitige Startpunkt auch für ausgedehnte Wanderungen an. Auf der Hinweistafel sind weitere Wanderwege ausgewiesen, die beispielsweise zum Mönchs- beziehungsweise Fischteich führen. Ein weiterer Weg verläuft bis in die Ortschaft Bischofrode. Vom Teich aus führt er entlang des Grabens durch einen nahezu verwunschen wirkenden Wald.

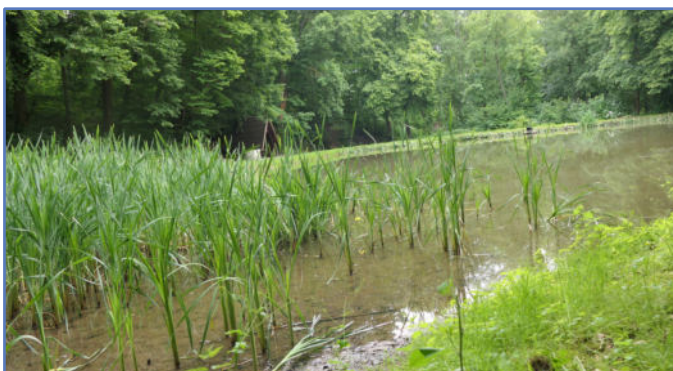
Diesen Weg nutzt auch der Hundepsychologe Christian Wiebach, um mit den ihm anvertrauten Hunden und deren Haltern abseits des Alltags inmitten der Natur das Verhalten in unterschiedlichen und nicht vorhersehbaren Situationen zu trainieren.



Bei einem solchen Spaziergang bemerkte Herr Wiebach, dass sich am Wegesrand Pflanzen des Riesen-Bärenklaus (*Heracleum mantegazzianum*) angesiedelt haben. Diese Staude wird seit Beginn des 21. Jahrhunderts als invasiver Neophyt eingestuft und gehört zu den invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung. Die entsprechende Liste wurde von der Europäischen Kommission am 13. Juli 2016 erstmals veröffentlicht.

Die Pflanze birgt erhebliche gesundheitliche Risiken. Bereits ein bloßer Hautkontakt mit dem Pflanzensaft kann in Verbindung mit Sonnenlicht zu schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei Menschen und Tieren führen. Daher sollte jeglicher Kontakt mit der Pflanze vermieden werden.

Sollten Wanderer auf den Riesen-Bärenklau stoßen, empfiehlt es sich, den Standort möglichst genau festzustellen oder sich die Fundstelle für eine spätere Beschreibung einzuprägen. Funde sollten der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz gemeldet werden.



Ansprechpartner ist das Umweltamt des Landkreises Mansfeld-Südharz.

Landratsamt Mansfeld-Südharz

Umweltamt / Untere Naturschutzbehörde

Telefon: 03464 535 4500

E-Mail: umweltamt@lkmsh.de

Eine Meldung an das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) ist ebenfalls möglich.

Telefon: +49 345 5704-0

E-Mail: poststelle@lau.mwu.sachsen-anhalt.de

Auch wenn die Pflanzen an diesem Standort inzwischen entfernt wurden, lohnt es sich, beim Wandern die Natur aufmerksam wahrzunehmen – trotz ihrer Schönheit birgt sie auch lebensbedrohliche Gefahren.

175 ABC-Schützen feiern den Start in einen neuen Lebensabschnitt



Seit 33 Jahren eine schöne Tradition: das Zuckertütenfest für Eislebens ABC-Schützen

Mit dem Beginn des Schuljahres

2026/2027 am 17. August 2026 beginnt für viele Kinder ein neuer und spannender Lebensabschnitt.

Um die Vorfreude auf

die Schule zu wecken und den Übergang in diesen neuen Lebensabschnitt gemeinsam zu feiern, lud die Lutherstadt Eisleben auch in diesem Jahr ihre angehenden Erstklässlerinnen



und Erstklässler zum traditionellen Zuckertütenfest ein.

Seit 1993 gehört es zu einer schönen Tradition der Lutherstadt Eisleben, die angehenden Erstklässlerinnen und Erstklässler zu einem gemeinsamen Zuckertütenfest einzuladen. In diesem Jahr wurden die ABC-Schützen im Verkehrsgarten der Kreisverkehrswacht Mansfeld-Südharz e. V. herzlich willkommen geheißen.

Die Kinder aus insgesamt 19 Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Lutherstadt Eisleben feierten gemeinsam ein abwechslungsreiches und sehr gut organisiertes Fest.

Im Mittelpunkt stand eine Rallye mit sieben Stationen, an denen die Mädchen und Jungen spielerisch ihr Wissen unter



Beweis stellen und erweitern konnten. Ergänzt wurde das Angebot durch verschiedene Bewegungsstationen. Am Ende des Parcours wartete eine „goldige“ Überraschung auf die kleinen Gäste.

Gemeinsam mit den Horten der vier Grundschulen der Luther-



stadt Eisleben engagierten sich die Polizei, die Kreisverkehrswacht, das Deutsche Rote Kreuz, die Feuerwehr sowie der Förderverein Rettungswesen Mansfelder Land und gestalteten die einzelnen Stationen mit viel Liebe zum Detail. Für Schwung und rhythmische Bewegung sorgte erneut die Tanzschule Svetlana Hajduk. Darüber hinaus lud eine Hüpfburg der Volkskü-



che zum ausgelassenen Toben ein.

Nach erfolgreichem Absolvieren aller Stationen wartete auf die jungen Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein zünftiges Mittagessen, das dank der Unterstützung der Volksküche bereitgestellt wurde. Am Ende erhielten alle ABC-Schützen ein praktisches Starterset aus den Händen von Minnie Maus und Micky Maus. Die DEKRA Halle unterstützte die Veranstaltung auch in diesem Jahr mit einem leuchtend roten Basecap mit Reflexionsstreifen, das für zusätzliche Sicherheit auf dem Schulweg sorgen wird.



Unterstützt wurde das Zuckertütenfest durch zahlreiche Unternehmen und Privatpersonen:

Heinrich Schmid GmbH & Co. KG, Mäc-Geiz Handelsgesellschaft mbH, Volksküche GmbH, Mohren-Apotheke, Fielmann AG & Co. OHG, EWS Die Schuhfabrik e. K., project Schul- und Objekteinrichtungen GmbH, Unternehmensgruppe Wend, ARYZTA Bakeries Deutschland GmbH, Sparkasse Mansfeld-Südharz, Obsthof am Süßen See GmbH, DEKRA Automobil GmbH, Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH, Wohnungsbaugenossenschaft der Lutherstadt Eisleben eG, Wohnungsbaugesellschaft Lutherstadt Eisleben mbH, MIDEWA, Helios Klinik Lutherstadt Eisleben, 1. Lotterstädter Carnevalsverein, SPD-Ortsverein sowie zahlreiche Privatpersonen.

Erfolgreicher Lions-Benefizlauf 2026 in Eisleben

Am 5. Juni 2026 wurde der Marktplatz der Lutherstadt Eisleben erneut zur Laufarena:

Beim diesjährigen **Lions-Benefizlauf** gingen **525 motivierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Alter von 2 bis 70 Jahren** an den Start.

Insgesamt wurden **6.176 Runden** für den guten Zweck zurückgelegt.

In diesem Jahr profitieren der Förderverein des Martin-Luther-Gymnasiums sowie der Sternkinder Dessau e.V., der betroffene Familien vor, während und nach der Geburt ihres Sternkinde ehrenamtlich begleitet.

Wir danken allen Läuferinnen und Läufern, Helferinnen und Helfern sowie den Sponsoren herzlich für ihr Engagement und ihre Unterstützung.

Wir freuen uns schon jetzt auf ein Wiedersehen unter dem Motto: „**Eisleben läuft!**“



Wenn die Hitze zur Gefahr wird: HeliosKliniken Mansfeld-Südharz informieren über Hitzeschutz und warnen vor unterschätzten Risiken

Anhaltend hohe Temperaturen belasten Herz und Kreislauf – besonders gefährdet sind ältere Menschen, chronisch Kranke und Kinder. Die Helios Kliniken Mansfeld-Südharz geben praktische Empfehlungen für den sicheren Umgang mit sommerlicher Hitze.



Sommerliche Hitzewellen sind in der Region Mansfeld-Südharz längst keine Ausnahme mehr. Was für viele Menschen Urlaubsfeeling bedeutet, kann für vulnerable Gruppen schnell zur ernsthaften gesundheitlichen Bedrohung werden. Müdigkeit, Schwindel, Herzrhythmusstörungen oder Muskelkrämpfe – das heiße Wetter stellt Herz und Kreislauf auf eine harte Belastungsprobe. Die Medizinerinnen und Mediziner der Helios Kliniken an den Standorten Eisleben, Hettstedt und Sangerhausen nehmen den Sommer zum Anlass, die Bevölkerung gezielt über Hitzeschutz und Warnsignale des Körpers aufzuklären.

Hitze trifft nicht alle gleich

Besonders gefährdet sind ältere Menschen, deren Körper Temperaturschwankungen schlechter regulieren kann, sowie Menschen mit chronischen Erkrankungen, Herz-Kreislauf-Patient:innen, pflegebedürftige Personen und Kinder. Aber auch scheinbar gesunde Erwachsene sollten die Auswirkungen anhaltender Hitze nicht unterschätzen.

Andreas Porsche, leitender Oberarzt und Facharzt für Innere Medizin, Kardiologie und Notfallmedizin an der Helios Klinik Eisleben, erklärt: „Anhaltende Hitze stellt insbesondere für Menschen mit Herz-Kreislauf-Erkrankungen eine erhebliche Belastung dar. Wichtig ist, ausreichend zu trinken, direkte Sonneneinstrahlung zu vermeiden und Warnzeichen wie Schwindel, Kreislaufprobleme oder Atemnot ernst zu nehmen.“

Der Kardiologe betont dabei einen besonders häufig unterschätzten Mechanismus: Der Körper versucht, sich über Schwitzen zu kühlen – dabei können schnell mehrere Liter Flüssigkeit verloren gehen. Wer diese nicht konsequent ersetzt, riskiert einen gefährlichen Flüssigkeitsmangel mit weitreichenden Folgen für Herz, Kreislauf und Muskulatur. Die Einnahme (chronisch) verordneter Medikamente (wie z. B. die Herzmedikamente) darf nicht vergessen werden, eine Anpassung darf nur nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt erfolgen.

Praktische Tipps für heiße Tage

Die Experten der Helios Kliniken Mansfeld-Südharz empfehlen folgende Maßnahmen:

- **Ausreichend trinken:** Mindestens 1,5 bis 2 Liter Wasser oder ungesüßte Getränke täglich – an heißen Tagen deutlich mehr. Alkohol und koffeinhaltige Getränke sollten gemieden werden, da sie dem Körper zusätzlich Flüssigkeit entziehen.
- **Körperliche Anstrengung clever einteilen:** Sportliche Aktivitäten und körperlich anspruchsvolle Arbeiten sollten in die kühleren Morgen- oder Abendstunden verlegt werden. „Das gilt nicht nur für Freizeitsportler“, so Andreas Porsche, „sondern für jeden, der bei Hitze körperlich aktiv sein möchte.“
- **Wohnräume kühl halten:** Fenster und Rollläden tagsüber geschlossen halten, in den frühen Morgenstunden und am späten Abend lüften. Ventilatoren und wenn möglich Klimaanlage einsetzen.
- **Auf die richtige Kleidung achten:** Leichte, helle und luftige Kleidung sowie ein Sonnenhut schützen vor direkter Sonneneinstrahlung und unterstützen den Körper bei der Wärmeregulierung.
- **Ernährung anpassen:** Leichte, gut verdauliche Mahlzeiten bevorzugen. Wasserreiche Lebensmittel wie Gurken, Melonen und Tomaten liefern zusätzlich Flüssigkeit und wichtige Nährstoffe.
- **Auf Warnzeichen achten:** Trockener Mund, Kopfschmerzen, dunkler Urin, Schwindel oder ein plötzliches Schwächegefühl sind ernsthafte Signale des Körpers, die nicht ignoriert werden sollten.

Wann ist ärztliche Hilfe erforderlich?

Bei anhaltenden Symptomen wie starkem Schwindel, Verwirrtheit, Bewusstlosigkeit, Atemnot oder ausbleibender Schweißproduktion trotz großer Hitze ist umgehend der **Notruf 112** zu wählen. Diese Zeichen können auf einen Hitzschlag hindeuten – einen medizinischen Notfall, der sofortiges Handeln erfordert.

Prävention als gemeinsame Aufgabe

Paul Beilke, Geschäftsführer der Helios Kliniken Mansfeld-Südharz, unterstreicht die gesellschaftliche Dimension des Themas: „Als Gesundheitsversorger sehen wir es als unsere Aufgabe, die Menschen in der Region über gesundheitliche Risiken von Hitze aufzuklären und praktische Hilfestellungen für den Alltag zu geben. Prävention ist ein wichtiger Bestandteil moderner Gesundheitsversorgung – und sie beginnt mit Information.“

Die Helios Kliniken an den Standorten Eisleben, Hettstedt und Sangerhausen stehen als kompetente Ansprechpartner für alle Gesundheitsfragen in der Region zur Verfügung.

Einladung zu einem Informationsabend Thema: Sicherheit im Alltag

Mit Unterstützung des Polizeireviere Eisleben wird an diesem Abend aufgezeigt, mit welchen Methoden insbesondere Seniorinnen und Senioren von kriminellen Personen und Banden um Geld und Wertgegenstände gebracht werden. Gleichzeitig werden praktische Hinweise vermittelt, wie man sich wirksam davor schützen kann.

Im Anschluss haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Gelegenheit, Fragen zu stellen sowie eigene Erfahrungen und Ergebnisse auszutauschen.

Termin: 6. Juli 2026, ab 18.00 Uhr

Ort: Lutherstadt Eisleben, Markt 56
Hotel & Restaurant „Graf von Mansfeld“
im Luther-Zimmer

Der Eintritt ist frei.

Veranstalter:

Gemeinnütziger Frauenverein der Lutherstadt Eisleben e.V.

SPENDE BLUT
BEIM ROTEN KREUZ

Du musst auch nicht hingucken.

Hauptsache du kommst zur Blutspende.

Jetzt Termin finden

BLUTSPENDE-AKTION

Donnerstag, 30.07.2026

15:00 - 19:00 Uhr

Freiwillige Feuerwehr Eisleben

Feuerwehrgerätehaus

Breiter Weg 105

06295 Lutherstadt Eisleben

Dienstag, 11.08.2026

16:00 - 19:30 Uhr

Freiwillige Feuerwehr Helfta

Feuerwehrgerätehaus

Hauptstraße 46

06295 Lutherstadt Eisleben

Der Stadtseniorenrat Eisleben

Neben den regelmäßigen Besuchen im Bowling-Center Eisleben nehmen die Stadtseniorinnen und Stadtsenioren auch gern die Angebote der Kreisvolkshochschule wahr.

Im letzten Kurs stand das Thema KI (Künstliche Intelligenz) im Mittelpunkt. Dabei wurden nicht nur mögliche Risiken und Herausforderungen beleuchtet, sondern auch zahlreiche Beispiele vorgestellt, wie KI den Alltag sinnvoll bereichern und einen echten Mehrwert schaffen kann.

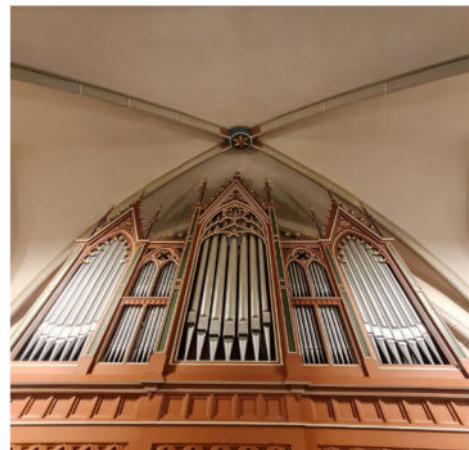
Beim anschließenden Bowling entstand aus den neuen Eindrücken eine kreative Idee – ein schönes Beispiel dafür, dass sich der Kurs gelohnt hat und Lernen in jedem Alter Spaß macht.



Wir wünschen den Seniorinnen und Senioren weiterhin viel Freude bei ihren gemeinsamen Aktivitäten und ihr großes Interesse an neuen Themen.

Der nächste Bowlingtermin findet am 29. Juli 2026 um 10:00 Uhr im Bowling-Center Eisleben, Friedensstraße 12, statt. Interessierte sind herzlich willkommen!

ORGELMUSIK ZUR MITTAGSZEIT



KMD Thomas Ennenbach
St. Andreaskirche Lutherstadt Eisleben
dienstags 12.00-12.20 Uhr - Eintritt frei!



Bekanntmachung der Sitzungen des Stadtrates, des Hauptausschusses, der Ausschüsse und der Ortschaftsräte der Lutherstadt Eisleben

Stadtrat der Lutherstadt Eisleben

Sitzungsraum der Malzscheune, Bahnhofstraße 32,
Beginn 18:00 Uhr

8. September 2026 | 13. Oktober 2026 | 01. Dezember 2026

Hauptausschuss der Lutherstadt Eisleben

Sitzungsraum der Malzscheune, Bahnhofstraße 32,
Beginn 18:00 Uhr

18. August 2026 | 29. September 2026 | 10. November 2026

Finanzausschuss der Lutherstadt Eisleben

Sitzungsraum der Malzscheune, Bahnhofstraße 32,
Beginn 18:00 Uhr

03. November 2026

Stadtentwicklungsausschuss der Lutherstadt Eisleben

Sitzungsraum der Malzscheune, Bahnhofstraße 32,
Beginn 18:00 Uhr

17. August 2026 | 28. September 2026 | 2. November 2026

Kultur-, Sport-, Schul- und Sozialausschuss der Lutherstadt Eisleben

Sitzungsraum der Malzscheune, Bahnhofstraße 32,
Beginn 18:00 Uhr

31. August 2026 | 21. Oktober 2026 | 14. Dezember 2026

Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Kinder- und Jugendhaus „Am Wolfstor“

Sitzungsraum der Malzscheune, Bahnhofstraße 32,
Beginn 18:00 Uhr

05. November 2025

Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Bäder

Sitzungsraum der Malzscheune, Bahnhofstraße 32,
Beginn 18:00 Uhr

08. Oktober 2026

Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Märkte

Sitzungsraum der Malzscheune, Bahnhofstraße 32,
Beginn 19:00 Uhr

08. Oktober 2026

Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Betriebshof der Lutherstadt Eisleben

Sitzungsraum der Malzscheune, Bahnhofstraße 32,
Beginn 18:00 Uhr

02. September 2026 | 04. November 2026

Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben

Sitzungsraum der Malzscheune, Bahnhofstraße 32,
Beginn 18:00 Uhr

15. September | 17. November

Ortschaftsrat Bischofrode

Bürgerhaus, Lindenweg 20, OT Volkstedt

13. August 2026 | 29. Oktober 2026 | 10. Dezember 2026

Ortschaftsrat Burgsdorf

Dorfgemeinschaftshaus, Lindenplatz 6, OT Burgsdorf

19. August 2026 | 27. Oktober 2026 | 08. Dezember 2026

Ortschaftsrat Hedersleben

im Amtshaus Sitzungsraum der Gemeinde, Lawekestraße 4, OT Hedersleben

07. Juli 2026 | 25. August 2026 | 06. Oktober 2026 | 24. November 2026

Ortschaftsrat Helfta

im Hortraum (Erdgeschoss) der Grundschule "Thomas Müntzer", Raimser Straße 9, OT Helfta

24. August 2026 | 12. Oktober 2026 | 07. Dezember 2026

Ortschaftsrat Osterhausen

im Gemeindesaal, Allstedter Straße 19, OT Osterhausen

27. August 2026 | 22. Oktober 2026 | 17. Dezember 2026

Ortschaftsrat Polleben

im Sitzungsraum der ehemaligen Grundschule, E.-Thälmann-Straße 9, OT Polleben

20. August 2026 | 15. Oktober 2026 | 03. Dezember 2026

Ortschaftsrat Rothenschirmbach

im Ortschaftsbüro, Dorfstraße 2, OT Rothenschirmbach

09. September 2026 | 11. November 2026 | 16. Dezember 2026

Ortschaftsrat Schmalzerode

Gaststätte Zur Schule, Stadtweg 13, OT Schmalzerode

03. September 2026 | 19. November 2026

Ortschaftsrat Unterrißdorf

im Gemeinderaum, Lutherweg 39, OT Unterrißdorf

01. Juli 2026 | 03. September 2026 | 09. Dezember 2026

Ortschaftsrat Volkstedt

im Bürgerhaus, Lindenweg 20, OT Volkstedt

01. September 2026 | 20. Oktober 2026 | 15. Dezember 2026

Ortschaftsrat Wolferode

im Schulungsraum der Ortsfeuerwehr Wolferode, Wimmelburger Straße 1c, OT Wolferode

26. August 2026 | 23. September 2026 | 28. Oktober 2026 | 25. November 2026

Änderungen möglich!





Gottesdienste im Kirchengemeindeverband Lutherstadt Eisleben

Bischofrode, Bornstedt, Helfta, Volkstedt und Eisleben

Sonntag, 05.07. - 5. So. n. Trinitatis

10.00 Uhr Eisleben, St. Petri-Pauli-Kirche, Taufgottesdienst

Sonntag, 12.07. - 6. So. n. Trinitatis

9.00 Uhr Bornstedt, St. Pankratius-Kirche
10.00 Uhr Eisleben, St. Andreas-Kirche, Gottesdienst mit Abendmahl

Sonntag, 19.07. - 7. So. n. Trinitatis

9.00 Uhr Volkstedt, St. Peter & Paul-Kirche
10.00 Uhr Eisleben, St. Annen-Kirche

Sonntag, 26.07. - 8. So. n. Trinitatis

9.00 Uhr Helfta, St. Georg-Kirche
10.00 Uhr Eisleben, St. Petri-Pauli-Kirche

Gemeindekreis im Kirchengemeindeverband Lutherstadt Eisleben mit Bischofrode, Bornstedt, Helfta, Volkstedt und Eisleben

Im Juli haben alle Frauenkreise Sommerpause!

Offene Kirchen und Besichtigungsmöglichkeiten

St. Petri-Pauli-Kirche/Zentrum Taufe

Montag bis Samstag 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Sonntag und Feiertag 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Außerhalb der Öffnungszeiten können Besichtigungen über Zentrum Taufe (03475 7118022) oder das Gemeindebüro (03475 602229) angemeldet werden.

St. Andreas-Kirche

Montag bis Samstag 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Sonntag und Feiertag 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Besichtigungen können über das Gemeindebüro (03475 602229) angemeldet werden

St. Annen-Kirche

Montag bis Freitag 11.00 bis 16.00 Uhr
Sonntag 11.00 bis 12.00 Uhr
Nach Absprache mit dem Gemeindebüro (03475 604115) oder mit Familie Rost (03475 604797) können auch Besichtigungen außerhalb der Öffnungszeiten vereinbart werden.

St. Nicolai-Kirche – Kolumbarium

Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr

Evangelische Kirchengemeinde Osterhausen/Rothenschirmbach

Bitte informieren Sie sich vorab über aktuelle Änderungen am Schaukasten vor Ort, bei Fr. Caroline Butzkies oder im Kirchspielbüro Querfurt - Tel.: 034771-24263.

Gottesdienste

10.07. Freitag
19.00 Uhr Nemsdorf • Sommerkirche

24.07. Freitag
19.00 Uhr Alberstedt • Sommerkirche

07.08. Freitag
19.00 Uhr Kleineichstädt • Sommerkirche

Angebote in den Orten Osterhausen

Kreativkreis
Donnerstag: 12.08. um 19.00 Uhr mit Sommerfest
Flöten- und Gitarrenkreis
jeden Montag | ab 15.30 Uhr

Für mehr Informationen und weitere Auskünfte wenden Sie sich gern an:

Ordinierte Gemeindepädagogin
Caroline Butzkies
Tränkstraße 23, 06279 Farnstädt
Tel.: 0176-95863046
E-Mail: caroline.butzkies@ekmd.de

Kirchspielbüro Querfurt
Kirchplan 2, 06268 Querfurt
Tel.: 034771-24263 / Fax: 034771-27860
E-Mail: pfarramt.querfurt@ekmd.de